Ausgabe September 2002

Inhalt

Bekämpfung des internationalen Terrorismus im Zusammenhang mit den Anschlägen am 11.09.2001 in den USA - aus Sicht des Bundes

Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus nach dem 11.09.2001 in den USA - eine Daueraufgabe aus Sicht des Bundes

Die Schleyer-Entführung und ihre strafrechtliche Aufarbeitung

Erfurt - und die Konsequenzen

Wichige BGH-Entscheidung: Bedingter Vorsatz bei tödlicher Verletzung durch Kampfhund

Unsere Fachzeitschrift "Die Kriminalpolizei" besteht seit 20 Jahrem

Aus der Rechtsprechung

Buchbesprechungen

"KRIPO"-SCHWERPUNKT

Bekämpfung des internationalen Terrorismus im Zusammenhang mit den Anschlägen am 11.09.2001 in den USA - aus Sicht des Bundes -

Von Manfred Klink
Erster Direktor beim Bundeskriminalamt
Meckenheim

1. Internationaler Terrorismus

1.1 Allgemeine Entwicklung

Terrorismus bezeichnet nach der bei uns verwendeten Definition den gewaltsamen, nachhaltig geführten Kampf für politische Ziele, wobei Anschläge gegen Leben, Gesundheit, Eigentum und Freiheit als zentrales Mittel zur Durchsetzung eigener Vorstellungen oder zur Mobilisierung breiter Kräfte eingesetzt werden. Sie sollen nach einer Definition von Waldmann "allgemeine Unsicherheit und Schrecken, daneben aber auch Sympathie und Unterstützungsbereitschaft erzeugen". Die Dialektik von "Schock und Sympathieeffekt" sei typisch für die Ratio terroristischen Handelns, das primär eine Kommunikationsstrategie darstellt. Dies gilt m.E. mehr für den nationalen als den internationalen Terrorismus. Als internationaler Terrorismus werden Erscheinungsformen angesehen, die aus einem Land in den räumlichen Bereich eines anderen Landes hinein wirken oder von Gruppen ausgeübt werden, die außerhalb ihrer Heimat operieren. Terrorismus wird dabei teilweise als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln verstanden. In diesen Zusammenhang ist der Staatsterrorismus einzuordnen, der staatliche Gewaltakte gegen fremde Nationen und die Verfolgung von Dissidenten durch Geheimdienste einschließt. Die Duldung der Terrorgruppe Al Qaida unter ihrem Führer Osama Bin Laden auf afghanischem Gebiet ist als staatlich unterstützter und geförderter Terrorismus anzusehen und somit ebenfalls als eine Art des Staatsterrorismus. Die Dimension staatsterroristischer Akte als "Ersatzkriege" wurde bereits 1988/89 deutlich, als beispielsweise bei den beiden Flugzeugattentaten gegen PANAM und UTA 1988 und 1989 mehr "westliche" Staatsangehörige den Tod gefunden haben als im gesamten Golfkrieg. Religiös geprägter Terrorismus insbesondere in Form des islamischen Fundamentalismus stellt nach einhelliger Beurteilung der Sicherheitsbehörden die derzeit größte terroristische Bedrohung weltweit dar, wobei teilweise die Grenzen zu Bürgerkriegen fließend sind. Das Ende des Ost-West-Gegensatzes bewirkte das Entstehen zunehmend diffuser, schwer kalkulierbarer Formen des nationalen und internationalen Terrorismus. Als Beispiele für diese Entwicklung zeigten sich mit Beginn der neunziger Jahre die islamistischen Terrorgruppen in Algerien und Ägypten, in Deutschland zeigen sich fundamentalistische Tendenzen im sog. Kalifatstaat des Metin Kaplan.

1.2 Islamistischer Terrorismus

Der Havard-Professor HUNTINGTON hat im Zusammenhang mit dem sunnitischen Fundamentalismus den umstrittenen Begriff vom "Kampf der Kulturen" geprägt. HUNTINGTON geht davon aus, dass Muslime in 75 % aller Kriege zwischen den Kulturkreisen verstrickt sind. Im Gegensatz zum traditionellen (gemäßigten) Islam propagiert de militante Islamismus in bewusster Anknüpfung an die mittelalterlichen Kreuzzüge die Verpflichtung zum Kampf gegen alle "Ungläubigen" im "Jihad" (Heiliger Krieg). Dabei spielen Frustrationen aufgrund der wirtschaftlichen und technologischen Überlegenheit des Abendlandes einerseits und die Ablehnung der aus Sicht der Islamisten "dekadenten" sinnentleerten Unkultur des Westens eine Rolle. Arabische Regierungen müssen innenpolitische Probleme befürchten, wenn die den Westen unterstützen. Islamische Fundamentalisten haben sich militärisches und terroristisches know-how in den Kriegen in Afghanistan und Bosnien, in jüngerer Zeit auch in Tschetschenien verschafft. Pakistan spielte als Ausgangspunkt terroristischer Planungen eine bedeutende Rolle, in Afghanistan unterhielt die Terrororganisation des Osama Bin Laden "Al Qaida" (Die Basis) Ausbildungslager für den terroristischen Kampf. Die Gefährlichkeit des islamischen Terrorismus wurde bei der Festnahme des Ramzi YUSSEF in Pakistan deutlich, der gemeinsam mit dem blinden Scheich RAHMAN für die Planung des ersten Anschlags auf das World Trade Center, aber auch für zusammen mit der "Abu-Sayaff-Organisation" geplante Anschläge gegen US-Flugzeuge in Fernost verantwortlich zeichnete. Nach Anschlägen gegen die US-Truppen in Saudi-Arabien 1995 und 1996, die das Ziel hatten, die USA vom "heiligen islamischen Boden" zu vertreiben, zeigten bereits die verheerenden Bombenanschläge am 07.08.98 in Nairobi und Daressalam mit 263 Todesopfern die kaum berechenbare rücksichtslose Vorgehensweise islamistischer Terrorgruppen. Darüber hinaus wurde bei den vereitelten sog. Milleniums-Anschlägen in Seattle/Los Angeles und Amman sowie bei dem Anschlag auf das Kriegsschiff USS Cole die Gefährlichkeit von Al Qaida deutlich. Zwei Tage vor dem Anschlag in Nairobi war bei dem AFP-Büro in Kairo eine Erklärung des ägyptischen "Jihad" eingegangen, in der wegen der Auslieferung von Fundamentalisten aus Albanien - angeblich der Luxor-Attentäter - den USA mit Repressalien gedroht wurde. Mehrere Stunden nach den Bombenexplosionen hat sich eine "Islamische Armee zur Befreiung der Heiligen Islamischen Stätten" gegenüber einer Rundfunkstation in Dubai zu den Attentaten bekannt. Hinter diesem Namen steht die "Internationale Kampffront gegen Juden und Kreuzritter", die am 23.02.1998 von dem saudisch-jemenitischen Multimillionär OSAMA BIN LADEN gegründet wurde und in der verschiedene nahöstliche Terrorgruppen vereinigt sind. In dieser Organisation fungiert bis heute der ehemalige Führer des ägyptischen "Al Jihad al Islami", IMAN AL ZUWAHIRI als Vertreter von BIN LADEN. Ebenso war zumindest zeitweise die von MUSTAFA KHAMZE und RIFA I AHMED TAHA geleitete

ägyptische "Al Jamaat al islamiya" Teil dieses Netzwerkes. In der Gründungserklärung wurde eine "fatwa" veröffentlicht, die das Töten von Amerikanern und ihrer Verbündeten zur Pflicht eines jeden Moslems überall auf der Welt macht.

1.2.1 Drei-Säulen-Modell

Das unter der Bezeichnung "islamistische Terroristen oder "arabische Mudjahedin" zusammengefasste Bedrohungspotenzial lässt sich systemtheoretisch auf drei Säulen aufteilen, in denen bei gemeinsamer Zielrichtung eine unterschiedliche Organisationsform und Vorgehensweise festzustellen ist. Dabei muss vor einer allzu schematischen Trennung gewarnt werden. Übergänge zwischen den einzelnen Formen sind ebenso möglich wie sich überschneidende Abhängigkeits- und Weisungsstränge.

In der ersten Säule sind die regionalen terroristischen Gruppierungen anzusiedeln, die in ihren jeweiligen Heimatländern durch bewaffneten Kampf die Beseitigung der dortigen, aus Sicht der Täter westlich-dekadenten Gesellschaftsordnung und die Errichtung eines islamistischen Gottesstaates anstreben. Hier sind neben den bereits oben genannten ägyptischen Gruppen insbesondere die algerische "bewaffnete Islamische Gruppe (GIA)", die algerische "Salafitische Gruppe für Predigt und Kampf (GSPC)", die "Tunesische Islamische Front (FIT)", die "Islamische Marokkanische Kampfbewegung (HASM)" sowie die "Libysche Kämpfende Islamische Gruppe (LKIG)" zu nennen. Einzuordnen sind hier die in Kaschmir und Bengalen existierenden islamistischen Befreiungsbewegungen "Harkat ul Mujaheddin" und "Jihad Islami" ebenso wie die jemenitische "Islamische Armee Aden". Einige dieser Gruppen arbeiten in der schon genannten von Osama Bin Laden ausgerufenen "Kampffront" mit. Das Bundeskriminalamt und auch die Polizeibehörden der Länder haben seit Beginn der neunziger Jahre zahlreiche Ermittlungsverfahren gegen islamistische Extremisten und Terroristen geführt. Zunächst standen dabei Ermittlungen gegen maghrebinische Fundamentalisten im Vordergrund, die damals ihre terroristischen Aktivitäten in Nordafrika selbst oder in Frankreich ausführten, die jedoch Deutschland als Rückzugs- und Logistikraum nutzten. Die Gefährlichkeit gerade der algerischen Fundamentalisten wurde in einer Flugzeugentführung und zahlreichen Bombenattentaten in Paris Anfang und Mitte der neunziger Jahre besonders deutlich. Als zweite und zentrale Säule sind die unmittelbar an die "Al Qaida"-Führung angebundenen Mudjahedin vom Typ der Attentäter des 11.09.01 anzusehen. Die Führung der "Al Qaida" wird von einem Osama Bin Laden unmittelbar unterstellten Rat mit der Bezeichnung "Majlis al Shura" ausgeübt, in dem die mit bestimmten Ressortaufgaben betrauten Befehlshaber der Organisation vertreten sind. Diesem Gremium untergeordnet sind mehrere Ausschüsse u.a. für militärische Aufgaben, Finanzverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Gästehäuser und Ausbildungslager. Einige der Führungskräfte sind bei dem Militäreinsatz der USA und ihrer Verbündeter umgekommen oder gefangen genommen worden. Die unmittelbar an die Al-Qaida-Führung angebundenen Mudjahedin bereiten ihre Taten unter großer Konspiration sorgfältig über einen längeren Zeitraum vor. Sie leben unauffällig und im Regelfall mit ihrem richtigen Namen in dem Zielland ihrer Operation. Dabei ist es sowohl möglich, dass die bereits als anschlagsbereite Mudjahedin in westliche Länder einreisen als auch, dass sie dort rekrutiert werden. Für plötzliche sog. Erweckungserlebnisse haben die Ermittlungen etwa gegen die "Hamburger" Täter keine Anhaltspunkte ergeben, wohl aber für eine längerfristige geistige Indoktrinierung von Muslimen durch fanatische Imane vom Typ des ABU QUTADA in London. Die Finanzierung ihrer Aktivitäten erfolgt weitgehend aus dem Vermögen der "Bin Laden Group", wobei die Ermittlungen nach dem 11.09.01 Hinweise auf einen sorgfältigen Umgang mit Finanzmitteln - etwa durch Rücküberweisung nicht verbrauchter Gelder gezeigt haben. 1998 kamen deutsche Justiz- und Sicherheitsbehörden erstmals mit Angehörigen des Kernbereichs der Al Qaida in Berührung, als aufgrund eines Haftbefehls der amerikanischen Justiz in der Nähe von München ein mutmaßlicher Vertrauter von Bin Laden, Mahmud SALIM festgenommen wurde. SALIM hatte Kontakte zu Personen in Bayern und Hamburg, die ihn bei seinen Finanztransaktionen und Beschaffungsmaßnahmen für Al Qaida unterstützten. SALIM wurde an die USA ausgeliefert und ist dort inzwischen wegen eines Mordanschlags auf einen Gefängnisaufseher zu einer sehr langen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Anschläge vom 11.09.2001 machten auf bis dahin kaum vorstellbare Weise die nahezu grenzenlose Skrupellosigkeit islamistischer Terroristen deutlich. Die Taten, die mit vier vollgetankten Passagiermaschinen auf Inlandsflügen begangen wurden, forderten mehr als 3.000 Todesopfer und Hunderte von Verletzten. Die Ereignisse zeigen, dass es den Tätern auf eine besonders hohe Zahl von Opfern ankommt, wobei die Taten zwar einerseits gegen nationale Symbolobjekte andererseits aber auch bewusst gegen unbeteiligte zivile Opfer gerichtet waren. Nach den Ermittlungsergebnissen waren an der Tatausführung 19 Personen beteiligt, von denen einige, darunter auch die zeitweise in Hamburg wohnhaften Selbstmordattentäter ATTA, AL SHEHHI und JARRAH, eine Pilotenausbildung

hatten. Eine unmittelbare Selbstbezichtigung Osama Bin Ladens liegt nicht vor, jedoch sind seine Äußerungen zu Beginn der amerikanischen Militäraktionen und auch später bekannt gewordene Videobänder als Anerkenntnis seiner Verantwortung zu werten. Darüber hinaus liegen den US-Behörden zahlreiche Beweise für die Einbindung einzelner Flugzeugentführer in das Netzwerk der Al Qaida vor. Als dritte Säule werden die in Kleingruppen organisierten "Non-aligned-Mudjahedin" angesehen. Die Ermittlungen im Zusammenhang mit der sog. "MELIANI-Gruppe", deren Mitglieder im Dezember 2000 in Frankfurt/M. festgenommen wurden, zeigten, dass in Deutschland terroristische Gruppen operieren, die sich anders als die unauffälligen "Schläfer" durch kriminelle Aktivitäten finanzieren. In Deutschland waren und sind logistische Basen vorhanden, aus denen heraus Tatmittel, Falschdokumente und Fahrzeuge in das Einsatzgebiet verbracht werden. Unsere Nachbarstaaten Frankreich und Belgien sind von Terroranschlägen und bewaffneten Auseinandersetzungen mit den Tätern bereits unmittelbar betroffen gewesen. Neben der Meliani-Gruppe, gegen deren festgenommene Mitglieder derzeit die Hauptverhandlung läuft, sind hier die terroristischen Gruppen "Takfir Wal Hijra (von BEGHAL/TRABELZI geplanter Anschlag gegen US-Einrichtung in Paris) und die hauptsächlich aus Palästinensern bestehende Gruppierung "Al Tawhid" zu nennen, die im April 2002 Gegenstand exekutiver Maßnahmen mit Schwerpunkt in Nordhrein-Westfalen war. Die Festnahme des gefährlichen tunesischen Terroristen BEN HENI in München, der sowohl mit der "Meliani-" also auch der italienischen "Varese-Gruppe" in Verbindung stand, belegt die Vernetzung der Gruppen. BEN HENI kommunizierte darüber hinaus mit einem Führungsoffizier der "Al Qaida". Aus den Ermittlungen gegen diese Gruppen lässt sich ableiten, dass diese zwar ihre Anschlagsziele selbst auswählen, für die Durchführung aber "grünes Licht" der "Al-Qaida"-Führung benötigen. Es lässt sich noch nicht sicher beurteilen, ob der mutmaßliche Djerba-Attentäter NAOUAR dem Typ der "Non-aligned-Mudjahedin" zuzurechnen ist oder eher als Schläfer vom Typ der "Hamburger" Täter anzusehen ist. Vom Persönlichkeitstypus her ist eher das erstere anzunehmen, dem gegenüber bestehen aber Anhaltspunkte dafür, dass der Auftrag zu dem Anschlag unmittelbar aus der Umgebung von Osama Bin Laden ergangen ist.

1.2.2 Gefährdungslage

Die neuen Risiken, die die veränderte Welt mit sich gebracht hat, zeigen sich in einer zunehmend rücksichtsloseren Anwendung terroristischer Methoden. Die Anschläge vom 11.09.01 haben wie zuvor schon die Attentate gegen die Botschaften in Nairobi und Daressalem (ebenso wie der Terroranschlag gegen das Bundeshaus in Oklahoma) - was die Dimension der Anschlagsziele und die Zahl der potenziellen oder tatsächlichen Opfer angeht - neue Dimensionen aufgezeigt. Während die klassischen Terrorgruppen Westeuropas auf die Vermittelbarkeit ihrer Methoden zumindest gegenüber einem begrenzten Sympathiesantenkreis Wert legten, sind bei diesen Anschlägen derartige Rücksichten vollständig aufgegeben. worden. Es galt hier, so spektakulär wie möglich eine maximale Zahl von Opfern zu erzielen, wobei anders als bei den Militärangehörigen in Saudi-Arabien die Frage einer Beteiligung an einem Konflikt völlig ohne Bedeutung war. Der Mordanschlag der AUM-Shiriko-Sekte in Tokio am 19.04.1995, der Verbindungen nach Russland aufwies und wegen einer Zweigstelle der Sekte in Deutschland auch hier für Aufregung sorgte, zeigt darüber hinaus die Möglichkeit des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen auf. Funde in Afghanistan und Aussagen führender "Al-Qaida"-Mitglieder z.B. über die Planung des Einsatzes von Chemiewaffen oder sog. "dirty-bombs" (mit Uran versetzte Sprengkörper) deuten in diese Richtung. Zu den Tätern der Milzbrandanschläge in den USA liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Die Skrupellosigkeit der Täter vom 11.09.2001 lässt jedoch befürchten, dass sich auch vor dem Einsatz derartiger Mittel nicht zurückschrecken, wenn es ihnen taktisch geboten und durchführbar erscheint. Die Gefährlichkeit des Mudjahedin-Netzwerkes liegt vor allem darin, dass ein großes Potenzial im terroristischen Kampf ausgebildeter und fanatisierter "Kämpfer" in den arabischen Staaten und der westlichen Welt bereit steht, das jederzeit in der Lage ist, gefährlichste Anschläge zu begehen. Im Zielspektrum liegen vor allem amerikanische Einrichtungen, daneben - auf Grund des Palästina-Konflikts - vermehrt israelische und jüdische Einrichtungen. In dem Maß, in dem Amerika von seinen Verbündeten im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus unterstützt wird, müssen auch andere westliche Staaten, derzeit vor allem Großbritannien, als gefährdet angesehen werden. Im Zielspektrum liegen auch prowestliche arabische Länder, die es aus Sicht der Fundamentalisten unterlassen, die islamische Sprache der "Befreiung heiligen Bodens von den Juden und Kreuzrittern" aktiv zu unterstützen. Deutschland kommt vor allem als Planungs- und Vorbereitungsraum in Betracht, allerdings sind auch hier Anschläge im vorgenannten Zusammenhang möglich. Gesicherte Erkenntnisse über konkrete Anschlagsziele und Zeiten liegen derzeit nicht vor, dennoch erfordern die vorhandenen Bedrohungspotenziale höchste Aufmerksamkeit de Sicherheitsbehörden. Die Veröffentlichung der zahlreichen unsubstantiierten Hinweise verbietet sich - zumindest bis zum Abschluss der

Überprüfungen - aus kriminaltaktischen Gründen und sollte auch vermieden werden, um nicht unnötig Panikreaktionen zu verursachen.

2. Präventive und repressive Bekämpfungsstrategien

Die Terrorismusbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland hat sich Anfang der 70er Jahre während der Bedrohung durch die RAF entwickelt und wurde von ihr geprägt. Die im Kern noch heute gültige Strategien sind auf die Koordination der hier im Land vorhandenen polizeilichen und nachrichtendienstlichen Ressourcen gerichtet. Bevor ich im Schwerpunkt auf polizeiliche Handlungsmaxime eingehen werde, will ich einen Punkt klar herausstellen: Das Problem des Terrorismus ist durch die Sicherheitsbehörden allein nicht zu bewältigen. Es ist im Kern ein gesellschaftliches; alle Gruppierungen sind aufgefordert, die Voraussetzungen zu schaffen, dass Gewalt - weder gegen Sachen noch gegen Personen - kein Mittel zur Durchsetzung eigener Ziele in einer Demokratie sein kann. Dies gilt für die in den 90er Jahren besondern virulenten Erscheinungen des Rechtsextremismus und der Fremdenfeindlichkeit ebenso wir für das Phänomen des internationalen Terrorismus, der heute nach der Auflösung der RAF einen wesentlichen Schwerpunkt der Terrorismusbekämpfung darstellt. Auch bei der Bekämpfung des Terrorismus der Mudjahedin sind gesellschaftliche Anstrengungen erforderlich, um in der Öffentlichkeit zwischen dem Islam als bedeutende und anerkannte Weltreligion einerseits und dem islamistischen Terrorismus andererseits zu differenzieren. Die Bürger unseres Landes sind zur Toleranz gegenüber den jeweils anders Gläubigen aufzufordern, das gilt für Christen ebenso wie für Juden und Moslems. Von den in der Verantwortung stehenden führenden Vertretern des Islam ist eine öffentliche und klare Verurteilung der Terrortaten und eine Abgrenzung zum Fundamentalismus zu erwarten. Scharfmachern und Brandstiftern von Typ des Metin Kaplan sind die Grenzen ebenso aufzuzeigen wie rechtsextremistischen Elementen, die aus den Terrortaten Kapital schlagen wollen, indem sie fremdenfeindliche Stimmungen schüren. Terrorismusbekämpfung muss auf Extremismusbekämpfung aufbauen. Terroristische Karrieren entstehen häufig aus extremistischen Zusammenhängen heraus, so dass den Maßnahmen im Vorfeld des Terrorismus besondere Bedeutung zukommt. Bei islamistischen Terroristen sind Wesensveränderungen beobachtet worden, die eine Hinwendung zu einer besonders radikalen Form des Islam anzeigten. Westliche Kultur und Lebensweise wurden von einem bestimmten Zeitpunkt an scharf abgelehnt. Frauen dieser Islamisten - auch solche, die aus dem europäischen Raum stammten - zogen sich aus ihrem Bekanntenkreis zurück und traten nur noch tief verschleiert auf. Während die Attentäter des 11.09.2002 in polizeilicher Hinsicht völlig unauffällig lebten, muss bei den sogenannten non-aligned Mujahedin-Kämpfern von einer Finanzierung durch allgemein-kriminelle Handlungen ausgegangen werden. In der kriminalpolizeilichen Auswertung und Verdachtsgewinnung sind diese Erkenntnisse über unterschiedliche Verhaltensweisen zu berücksichtigen.

2.1 Die Sicherheitspakete der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat unter Federführung des Bundesministeriums des Innern unverzüglich auf die Bedrohungslage reagiert und die sog. Sicherheitspakete 1 und 2 auf den Weg gebracht. Eine der ersten Maßnahmen war die Abschaffung des Religionsprivilegs im Vereinsgesetz, die ein Verbot derjenigen Vereine erleichtert, die sich - unter Tarnung als Religionsgemeinschaft - gegen wesentliche Werte des Grundgesetzes oder gegen die Völkerverständigung richten, wie dies bei dem sog. Kalifatstaat des Kaplan der Fall war. Am 01.01.02 ist das Terrorismusbekämpfungsgesetz in Kraft getreten, das die Kompetenzen der Sicherheitsbehörden erweitert, den notwendigen Datenaustausch verbessert und ausländerrechtliche Vorschriften enthält, um möglichst die Einreise terroristischer Straftäter zu verhindern. Die Erkenntnisse zu den in Hamburg wohnhaften Attentätern erforderten die Einführung identitätssichernder Maßnahmen im Visumsverfahren. Darüber hinaus ermöglichen die neuen Bestimmungen den Einsatz bewaffneter Flugbegleiter (sog. sky-marshalls) in deutschen Luftfahrzeugen. Ich will hier nicht auf die Einzelheiten der Vorschriften eingehen. Geändert wurden auch das Sicherheitsüberprüfungsgesetz und andere einschlägige Verwaltungsgesetze, um die Überprüfung von Personen in sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten zu ermöglichen. Zu der Bedeutung der noch nicht eingeführtenneuen Vorschrift des § 129b StGB ist folgendes anzumerken. Die seit 1976 bestehende Vorschrift des § 129a StGB - Bildung einer terroristischen Vereinigung - erlaubt die strafrechtliche Verfolgung von Rädelsführern, Mitgliedern und Unterstützern terroristischer Vereinigungen auch ohne Nachweis der individuellen Beteiligung an Einzelstraftaten. Daneben eröffnete die Einfügung des § 129a StGB in den Katalog des 100a StPO (Telefonüberwachung), des § StPO (Kontrollstellen) und anderer strafprozessualer Maßnahmen die Nutzung dieser Ermittlungsinstrumente bei terroristischen Straftaten. In Bezug auf die aktuellen Ereignisse müssen wir

feststellen, dass die in der Bundesrepublik gültige Rechtsanwendung zu §§ 129/129a StGB die Verurteilung von Angehörigen ausländischer Gruppierungen, die bei uns keine nachweisbare selbständige Organisationsstruktur unterhalten, nicht zulässt. Es war zum Beispiel höchst unverständlich, dass GBA und BKA aus Rechtsgründen für die Strafverfolgung von deutschen ETA-Angehörigen nicht zuständig waren und diese auch nur wegen Urkundsdelikten verurteilt werden konnten, nicht jedoch wegen Zugehörigkeit zu einer terroristischen Organisation. Die Einführung des § 129b StGB, der gerade für ausländische Organisationen gelten soll, erlaubt in Zukunft die Verfolgung der Angehörigen solcher terroristischen Gruppen, die entweder vom Ausland in das Bundesgebiet hineinwirken bzw. von deutschem Territorium aus terroristische Anschläge im Ausland planen, vorbereiten oder unterstützen. Diese Vorschrift ist damit auch für die Bekämpfung von Mitgliedern des "Al Qaida"-Netzwerkes von größter Bedeutung. 1990 wurde befristet eine Kronzeugenregelung für terroristische Gewalttäter eingeführt, die Strafminderung oder Absehen von Strafverfolgung ermöglichte, wenn durch die Aussagen von "Aussteigern" die Aufklärung terroristischer Straftaten gefördert oder die Begehung zukünftiger Straftaten verhindert wurde. Diese Regelung ist inzwischen wieder außer Kraft. Die Erfahrungen, die andere Staaten mit aussagebereiten islamistischen Terroristen gesammelt haben, sollten m.E. Anlass sein, auch bei uns über Vorschriften nachzudenken, die die Milderung der Strafe bei aktiver Hilfe zur Verhinderung neuer terroristischer Verbrechen oder bei der Aufklärung begangener terroristischer Straftaten ermöglichen. Durch Änderungen des BKAG soll eine originäre Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes für Straftaten nach 129b StGB geschaffen werden. Damit soll erreicht werden, dass bei der Bekämpfung der überregionalen und internationalen Begehungsformen des Terrorismus stets eine zentrale Ermittlungsführung und ein fachlich kompetentes Vorgehen auf der Basis vollständiger Erkenntnisse gewährleistet ist. Dies schließt jedoch eine Mitwirkung der Länder nicht aus, sondern erfordert sie geradezu, wie es sich gerade auch jetzt bei der Aufklärung der Terrortaten vom 11.09.01 zeigt. Neben den gesetzlichen Veränderungen sehen die Sicherheitspakete auch vor, die finanziellen und personellen Möglichkeiten der Sicherheitsbehörden zu verbessern und - u.a. durch Zuweisung von Spezialisten wie z.B. Islamwissenschaftler - ihre Maßnahmen noch effektiver zu gestalten.

2.2 Zusammenarbeit der deutschen Sicherheitsbehörden

Wie in den übrigen Bereichen der Verbrechensbekämpfung ist auch die Terrorismusbekämpfung zunächst auf eine Grundzuständigkeit der Länder angelegt. Dies gilt für Polizei und Verfassungsschutz gleichermaßen. Der Generalbundesanwalt hat für den Bereich des Terrorismus gem. § 120 GVG eine originäre Zuständigkeit, er kann dann sowohl das Bundeskriminalamt als auch die Polizeien der Länder mit den polizeilichen Aufgaben betrauen. Die Verfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus werden überwiegend durch das BKA bearbeitet. Dies ist auch sachgerecht, da bei zentral geführten Organisationen mit überregionalem oder sogar internationalem Betätigungsfeld eine einheitliche Vorgehensweise angezeigt ist. Allerdings bedarf es sowohl bei den ersten Maßnahmen am Tatort als auch bei der Abklärung von Spuren "vor Ort" der Unterstützung durch ortskundige Kräfte. In den vergangenen Monaten seit dem 11.09.01 hat sich die Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landeskriminalämtern sowie den örtlichen Polizeibehörden vor dem Hintergrund von ca. 22.000 Hinweisen weiterhin bewährt. Besonders wertvoll war hier die Entsendung von Verbindungsbeamten der Länder, die einerseits die Informationen aus der Auswertung des BKA zu ihren Heimatbehörden transportieren konnten, andererseits für eine zügige und sachgerechte Abarbeitung der Spuren vor Ort sorgten. Bei dem Umfang des terroristischen Netzwerkes sind Ermittlungsmaßnahmen der Landeskriminalämter unverzichtbar, hier kann einerseits - wie auch geschehen - die Übertragung regional abgrenzbarer Ermittlungskomplexe durch den GBA unmittelbar an die LKÄ oder an große Polizeipräsidien erfolgen, daneben halte ich - bei überregional vernetzten Gruppen - auch die Wiederbelebung des sog. Steuerungsfalles für angezeigt. Hier kann unter der Verantwortung und zentralen Auswertung des BKA die Polizeibehörde eines Landes Teilkomplexe selbständig bearbeiten und die Ergebnisse an das BKA zurückgeben. Dies wurde - obwohl die Regelungen das nicht mehr ausdrücklich vorsehen, in dem Verfahren "Al Tawhid" erfolgreich praktiziert. Weiterhin liegt die Zuständigkeit zur Prävention bei den Ländern, die im Bereich des internationalen Terrorismus ihre Schutzmaßnahmen auf die Lagebeurteilung des Bundeskriminalamtes stützen. Für die Beurteilung der Gefahren des internationalen Terrorismus existiert seit den Terroranschlägen vom 11.09.2001 eine Koordinierungsgruppe "Internationaler Terrorismus (KG IntTE)", in der Bundes- und Landesbehörden, Polizei und Nachrichtendienste regelmäßig zusammenkommen, die Lage beurteilen und Bekämpfungsmaßnahmen koordinieren. Dieses Gremium bewirkt, dass bei terroristischen Straftaten unabhängig von dem "Trennungsgebot" eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Land sowie zwischen Polizei und Nachrichtendiensten stattfindet, um Erkenntnisdefizite zu vermeiden und auf der Basis des gesamten

verfügbaren Wissens zielführende taktische Entscheidungen zu treffen. Hier wurden u.a. ein Gefährderprogramm verabredet, das unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes arbeitsteilig von Landeskriminalämtern und Landesämtern für Verfassungsschutz umgesetzt wird. Auf Vorschlag des Bundeskriminalamtes wurde aus Anlass der Erkenntnisse zu der "Meliani-Gruppe" ein "information board" geschaffen, das die Zusammenführung der Erkenntnisse über islamistische Mudjahedin und die Verbesserung der Bekämpfungsmaßnahmen durch Synergieeffekte zum Ziel hat. In dem "information board" arbeiten BfV, BND und BKA dauerhaft zusammen. Ein derzeit umstrittenes, nach meiner Überzeugung aber notwendiges Instrument der Terrorismusbekämpfung ist die Rasterfahndung, die auf der Basis des Gefahrenabwehrrechts der Länder durchgeführt wird und bei der dem BKA nur unterstützende und koordinierende Aufgaben zukommen. Dabei werden mit dem System des Datenabgleichs Terroristen gesucht, die als sog. "Schläfer" unauffällig unter uns leben, jedoch für Anschläge jederzeit aktivierbar sind. Kritiker sollten berücksichtigen, dass durch die anzuwendenden Filtermethoden nur ein kleiner Kreis von Personen in weitergehende Überprüfungen einbezogen wird und alle anderen Daten nach kurzer Frist vernichtet werden. Dies erscheint angesichts des bestehenden Bedrohungspotenzials und der Tatsache, dass bei den potenziellen Tätern häufig nicht mit polizeilichen Erkenntnissen zu rechnen ist, nicht unverhältnismäßig.

Ein wichtiges Instrument bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus sind Finanzermittlungen, die es zum einen ermöglichen, durch Auswertung von Überweisungen und Kreditkarteneinsätzen die Strukturen, Personenverbindungen und Reisebewegungen der Terroristen zu erkennen, andererseits aber auch durch Vermögensabschöpfung oder -sicherstellungen den terroristischen Gruppierungen die finanzielle und logistische Basis zu entziehen. Islamistische Täter nutzen moderne Kommunikationstechniken wie Mobil- und Satellitentelefone und das Internet. Der Überwachung des e-mail-Verkehrs und der Auswertung umfangreicher Datenträger kommt besondere Bedeutung zu. Im Bundeskriminalamt ist ein Technisches Service-Zentrum(TeSiT) eingerichtet worden, das die Ermittlungseinheiten durch Bereitstellung technischer Kompetenz und spezieller Einsatzgeräte unterstützt. Aber auch in diesem Bereich ist eine Arbeitsteilung und eine Koordination beim Einsatz der Ressourcen aller Sicherheitsbehörden erforderlich.

2.3 Internationale Zusammenarbeit

Nach den verheerenden Anschlägen des 11.09.2001 kam ein effektiver universeller Ansatz gegen den internationalen Terrorismus mit der Resolution 1373 vom 28.09.2001 zustande. Ein Meilenstein ist auch der "Gemeinsame Standpunkt des Rates" der EU-Staaten vom 27.12.2001 "über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus", der erstmals eine gemeinsame Definition für Terrorismus enthält und auf der Basis einer gemeinsam erstellen Liste von Personen, Vereinigungen und Körperschaften konkrete Maßnahmen gegen die Vermögenswerte von Terroristen vorsieht. Die Zusammenarbeit im Rahmen von INTERPOL ist wegen der unterschiedlichen politischen und religiösen Ziele schwierig. Gleichwohl bietet die Organisation für viele Staaten, die nicht in andere Kooperationsrahmen eingebunden sind, Kontaktmöglichkeiten auch auf diesem Sektor. Am 14.09.2001 richtete Interpol eine "11.September Task Force" ein, die kriminalpolizeiliche Erkenntnisse der Mitgliedsstaaten koordinieren soll. Die nach dem Maastrichter Vertrag im Januar 1994 eingerichtete "Europol Drugs Unit-EDU" hat nach Ratifizierung der Konvention in allen EU-Ländern am 01.10.98 unter der Bezeichnung EUROPOL - The European Police Office offiziell ihre Tätigkeit aufgenommen und hat nach dem Willen der Minister ab 01.07.99 auch ein Mandat für die Terrorismusbekämpfung erhalten. Die bei EUROPOL verwendete Definition lehnt sich an die Definition des Europäischen Parlaments vom 17.02.97 an, die Terrorismus als eine kriminelle Handlung ansieht, die unter Anwendung von Gewalt oder Drohung mit Gewalt politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturen in Rechtsstaaten ändern will und sich somit von Widerstandsaktionen in Drittstaaten unterscheidet, die sich gegen Staatsstrukturen richten, die ihrerseits terroristischen Charakter haben. Europol soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen.

- Informationsaustausch in Terrorismusangelegenheiten

- Aufbau und Pflege von Analysedateien

- Sammlung nationaler Gesetze zur Terrorismusbekämpfung

- Aufbau eines Verzeichnisses über terroristische Fachzentren

- Dokumentation über terroristische Gruppierungen weltweit

Für operative Aufgaben bei der Terrorismusbekämpfung dürfte EUROPOL wegen der Sicherheitsbedürfnisse der Nachrichtendienste (Quellenschutz) in näherer Zeit nicht in Betracht kommen. Hier ist weiterhin die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Nachrichtendiensten der EU-Staaten gefordert. Nach den Ereignissen vom 11.09.2001 hat EUROPOL eine Task Force gebildet, in der Terrorismusexperten der Mitgliedsländer EU eine gemeinsame Analyse der Mudjahedin-Netzwerke vornehmen und die Koordination der Bekämpfung übernehmen sollen. Die zahlreichen Gremien haben ihren Wert im Lageaustausch über aktuelle Erscheinungsformen, in der Diskussion allgemeiner Fragen der Zusammenarbeit und vor allem in der kontinuierlichen Kenntnis der in den anderen Staaten für die Terrorismusbekämpfung verantwortlichen Personen und Organisationen. Sie festigen die persönlichen Kontakte und bilden Vertrauen, das für die Zusammenarbeit wichtig ist. Das Schwergewicht muss jedoch weiterhin in der bi- oder multilateralen Zusammenarbeit mit den jeweils im Einzelfall betroffenen Partnern durchgeführt werden. Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus setzt gründliche Kenntnisse über die Strukturen der unübersichtlichen Netzwerke voraus. Da die einzelnen nationalen Behörden nur über "Mosaiksteine" des Gesamtmusters verfügen, gibt es zur internationalen Zusammenarbeit bei der Analyse der Phänomene keine Alternative. Beim Bundeskriminalamt wurden mehrfach internationale Tagungen von Staatsanwälten, Polizeibeamten und Angehörigen der Nachrichtendienste durchgeführt. Das weltweite Netz der eigenen Verbindungsbeamten, aber auch die hier ansässigen ausländischen Verbindungsbeamten sind unverzichtbare Instrumente. Die Zusammenarbeit mit den westlichen Nachbarstaaten, z.B. Frankreich und Großbritannien hat einen Standard, der bei Gefahr im Verzug die koordinierte Durchführung von Maßnahmen oder die Anregung von kurzfristigen Exekutivmaßnahmen ermöglicht.

3. Innere und äußere Sicherheit

Die Ereignisse nach dem 11.09.01 belegen, dass der internationale Terrorismus in einer solchen Dimension, wie sie bei den Anschlägen in den USA sichtbar geworden ist, mit den Maßnahmen auf dem Gebiet der inneren Sicherheit der betroffenen Staaten allein nicht erfolgreich bekämpft werden kann. Wenn Staaten ihr Territorium zur Verfügung stellen, um Terroristen Unterschlupf und Trainingsmöglichkeiten zu eröffnen, ist die internationale Völkergemeinschaft gefordert, gegen diese Staaten vorzugehen. Dies kann und muss letztlich bis zu einem militärischen Eingreifen führen. Den Einsatz der Streitkräfte zur Unterstützung im Inneren halte ich selbst angesichts der derzeitigen Bedrohung nicht für notwendig, abgesehen davon, dass der Bundeswehr auch die notwendigen Ressourcen zur Übernahme weiterer Aufgaben fehlen. Die Behörden der "Inneren Sicherheit" sind für die Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung grundsätzlich ausreichend gerüstet. Dies schließt nicht aus, dass einzelne Unterstützungsmaßnahmen der Bundeswehr in Anspruch genommen werden müssen, wenn Polizei und Zivilschutz nicht in genügendem Maße über Ausrüstung und Erfahrung im Umgang mit speziellen Problemen verfügen.

Bekämpfung des internationalen islamistischen Terrorismus nach dem 11. September - eine Daueraufgabe aus Sicht eines Landes -

Von Dieter Schneider
Landeskriminaldirektor
Stuttgart

Die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten haben allen in unserer Gesellschaft den Zusammenhang von Sicherheit und Freiheit deutlich vor Augen geführt. Sicherheit ist als Voraussetzung von Freiheit stärker ins Bewusstsein gerückt. Es besteht breites Einvernehmen, dass gegen die Gefahren des internationalen Terrorismus wirksamer vorzugehen ist. Allerdings: in unserer schnelllebigen Zeit vergisst man rasch. Wenn die Tagesaktualität schwindet, lässt das Interesse der Medien, Politik und Öffentlichkeit erfahrendgemäß schnell nach. Das Thema "11. September und die Folgen" nach Abarbeitung der aktuellen Erkenntnisse abzuhaken, wäre ein verheerender Fehler. Die Gefahren des islamistischen Extremismus und Terrorismus lassen sich nicht mit kurzzeitigem Aktionismus beseitigen. Wir haben es hier mit einer Daueraufgabe zu tun. Der Beitrag stellt dar, mit welcher Strategie und mit welchen Maßnahmen die Polizei in Baden-Württemberg auf den 11. September reagiert hat, wo wir heute stehen und wie die langfristige Bekämpfung krimineller Islamisten angelegt ist.

1. Der 11. September 2001

Die schier endlos laufenden Fernsehbilder von den beiden in die Türme des World Trade Centers gesteuerten Verkehrsflugzeugen werden bei jedem noch vor Augen sein und noch lange haften bleiben. Die dritte Maschine war in das amerikanische Verteidigungsministerium (Pentagon) dirigiert worden. Eine vierte Maschine, die vermutlich die Sommerresidenz des US-Präsidenten (Camp David) zerstören sollte, stürzte in ein Waldgebiet in Pennsylvania. Diese Anschläge, die in ihrer Dimension weit außerhalb der Vorstellungskraft aller Sicherheitsbehörden lagen, kosteten mehr als 3.000 Menschen das Leben und führten weltweit zu einer neuen Einschätzung der Bedrohungs- und Gefährdungslage. Nur wenige Tage nach diesen verheerenden Anschlägen wurden 19 islamistische Fundamentalisten als mutmaßliche Entführer der Passagierflugzeuge identifiziert. Drei dieser Männer lebten zuvor als Studenten getarnt als sogenannte "Schläfer" in Hamburg. Der saudi-arabische Multimillionär und Führer der Terrororganisation Al Qaida, Osama Bin Laden, rückte als mutmaßlicher Drahtzieher dieser Aktion in den Blickpunkt.

2. Strategie für Sofortmaßnahmen

Die sich daraus ergebende Herausforderungen zeigen einen weit reichenden Handlungsbedarf und fordern nachhaltige Konsequenzen zur Gewährleistung der Sicherheit sowohl innerstaatlich als auch für die zu intensivierende internationale Zusammenarbeit. Wir haben mit unserer Strategie folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Sofortige Führungsbereitschaft auf allen Ebenen der Polizei - Sofortige Gewährleistung des Schutzes potenziell gefährdeter Einrichtungen - Identifizierung , Überprüfung und Überwachung potenzieller Gefährdeter - Aufspüren von "Schläfern" - Einleitung und Durchführung von Finanzermittlungen - Aufhellung islamistischer Personenzusammenhänge und Organisationsstrukturen - Gewährleistung eines koordinierten Vorgehens in Deutschland, auf Ebene der EU und darüber hinaus international - Verbesserung der Voraussetzungen für die erheblich zu intensivierenden polizeilichen Maßnahmen, insbesondere durch 1. Bereitstellen von zusätzlichen finanziellen Mitteln für die Vergütung von Mehrarbeit, für den Ausgleich der gestiegenen Ermittlungskosten sowie zur Beschaffung notwendiger Technik (DV, Observationstechnik, TKÜ) 2. Verstärkungen im personellen Bereich (Spezialisten bei LKA und den LPD'en, Schaffung von 200 Anwärterstellen für Polizeimeister/-innen) 3. Initiierung bundesgesetzlicher Verbesserungen 4.

Vorbereitung landesgesetzlicher Verbesserungen (PolG, LVSG) - Verbesserte Zusammenarbeit Ausländerbehörden/Einbürgerungsbehörden/Polizei

3. Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie

Die Polizei hat aus dem Stand heraus - wieder einmal - unter Beweis gestellt, dass sie aktuelle besondere Herausforderungen hervorragend bewältigt.

3.1 Schutzmaßnahmen

Bereits unmittelbar nach den Anschlägen war die weltweite Dimension erkennbar. Deshalb wurde noch am Tag der Terroranschläge in Baden-Württemberg die Führungsbereitschaft auf allen Ebenen der Landespolizei sichergestellt und es wurden mehr als 800 Polizisten der Bereitschaftspolizei und Landespolizei für Schutzmaßnahmen an den rund 300 gefährdeten amerikanischen, jüdischen und israelischen Objekten (vor den Anschlägen ca. 30 Einrichtungen) zusätzlich alarmiert. Auch heute noch sind über 100 Beamtinnen und Beamte der Bereitschaftspolizei für Objektschutzmaßnahmen an US-Einrichtungen im Land eingesetzt. Durch die Landespolizei werden darüber hinaus weitere Objekt- und Raumschutzmaßnahmen im Rahmen der Streife wahrgenommen.

3.2 Erkenntnisgewinnung/Gefährderidentifizierungen

Als zentrales Ziel neben den Schutzmaßnahmen galt es, so schnell wie möglich Erkenntnisse über die Attentäter, deren Hinterleute/Unterstützer und ihre weltweite Vernetzung zu erlangen, um so das bestehende Informationsdefizit über die radikal-islamistischen Strukturen auszugleichen. Dies war umso wichtiger, als die Sicherheitskräfte und Nachrichtendienste weltweit von diesen Terroranschlägen überrascht wurden. Im Gegensatz zu den aus dem Untergrund kämpfenden Terroristen der RAF oder den klar gegliederten Strukturen der PKK, handelt es sich hier um einen unbekannten, gesichtslosen Gegner. Deshalb sind sehr aufwändige zentrale und dezentrale Ermittlungen hinsichtlich möglicher islamistischer Gefährder (Personen, bei denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Gefahr besteht, dass sie künftig politisch motivierte Straftaten begehen) hierzulande erforderlich. Zur Durchführung und Koordinierung der Ermittlungen sowie zur Informationssammlung, -bewertung und -steuerung wurde bereits einen Tag nach den Anschlägen beim Landeskriminalamt die (später so benannte) BAO Magister (Maßnahmen gegen islamistische Terroristen) eingerichtet. Ihr gehörten bis zu 144 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskriminalamtes und der örtlichen Dienststellen an. Im April 2002 wurde die BAO Magister in die Soko Magister mit immer noch über 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übergeführt. Um die notwendigen Ermittlungen effektiv durchzuführen, wurden an den erkannten Schwerpunkten in den Bereichen Freiburg, Karlsruhe/Mannheim, Heilbronn/Heidelberg, Stuttgart und bis zum 31. März 2002 Ulm/Neu-Ulm regionale Einsatzabschnitte mit Beamten des Landeskriminalamtes und der Dienststellen vor Ort gebildet.

3.3 Rasterfahndung

Die Rasterfahndung ist für solche Fallkonstellationen ungeachtet des noch offenen Ergebnisses ein probates Mittel, weshalb wir von Anfang an auf diese Maßnahme gesetzt haben. Angesichts der immensen Gefährlichkeit, die von islamistischen Terroristen ausgeht, wäre es unverantwortlich gewesen, dieses Instrument als ein Modul unseres Sicherheitsinstrumentariums nicht einzusetzen. § 40 Polizeigesetz BW lässt die Rasterfahndung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung zu. Damit befinden wir uns in einer - im Vergleich zu manch anderem Bundesland - günstigenrechtliche Situation. So waren wir von den Entscheidungen der Landgerichte Berlin und Wiesbaden und des OLG Frankfurt nicht betroffen, die eine Rasterfahndung in ihren Bundesländern als rechtswidrig ansahen. Die neueren Gerichtsentscheidungen z.B. des Kammergerichts Berlin oder der Verwaltungsgerichte Mainz und Hamburg und des OVG Rheinland-Pfalz bestätigen im Übrigen unsere Auffassung über das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne einer anhaltenden internationalen Gefahr.

Die Bund-Länder-Abstimmungen über die Rasterkriterien, die Datenerhebung und die Datenabgleiche waren nicht immer problemlos. Baden-Württemberg beispielsweise hat über den Minimalkonsens hinaus aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zu den Attentätern aus Hamburg und deren Unterstützern das Altersspektrum ebenso erweitert wie die Staatenliste der in die Rasterfahndung

einzubeziehenden Nationalitäten. Zudem wurde die Rasterfahndung neben der Suche nach "Schläfern" auch auf das Aufspüren von Gefährdern ausgerichtet. Die Rasterfahndung hat in Baden-Württemberg zu rund 400 Treffern geführt. Die offene Ansprache der festgestellten Personen ist nach der büromäßigen Abklärung durch die örtlichen Dienststellen und das Landeskriminalamt Ende Juli angelaufen. Die bundesweiten Datenabgleiche dauern derweil immer noch an.

3.4 Sofortprogramm der Landesregierung zur intensivierten Bekämpfung des Terrorismus

Zur weiteren Verstärkung aller Bereiche der Terrorismusbekämpfung und der Gefahrenvorsorge beschloss die Landesregierung im Oktober 2001 das Anti-Terror-Sofortprogramm, mit einem Finanzvolumen von rund 29 Millionen Euro. Für die Polizei handelt es sich u.a. um folgende zusätzliche Verbesserungen: - 5 Mio. Euro wurden für zusätzliche Technik und Ausstattung u.a. im Bereich Telekommunikationsüberwachung, IuK-Technik, Observationstechnik bereitgestellt. - 15 Neustellen für Spezialisten im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung wurden geschaffen. - 200 Stellen für Polizeimeisteranwärter zur Einstellung und Ausbildung von Nachwuchsbeamtinnen und -beamten wurden realisiert. Ebenfalls in diesem Sofortprogramm wurden die zuständigen Ministerien beauftragt, eine Novellierung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg zur Umsetzung der strategischen Ziele: "Verbesserung der Erkenntnisgewinnung und Abbau datenschutzrechtlicher Hemmnisse" vorzubereiten. Die konkreten Gesetzesänderungen werden derzeit in der Landesregierung abgestimmt. Sie beziehen sich u.a. auf folgende Bereiche:

Einführung einer Rechtsgrundlage für präventiv-polizeiliche TKÜ und Postbeschlagnahme Extremisten und Terroristen sind auf Kommunikation angewiesen. Gerade wegen der starken Abschottung ist es oft nur über das Abhören der Telekommunikation bzw. die Einsichtnahme in schriftliche Kommunikation zwischen den Gruppenmitgliedern möglich, Straftaten mit erheblicher Bedeutung vorbeugend zu bekämpfen. Eine TKÜ bei Gefährdern kann zudem den Aufwand für langfristige personenbezogene Maßnahmen reduzieren.

Modifizierung der Voraussetzungen für die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung Wie sich gezeigt hat, bewegen sich Schläfer bislang unauffällig in unserer Gesellschaft, während Gefährder in erheblichem Umfang auch im allgemeinkriminellen Bereich aktiv sind. Um Schläfer aufzuspüren, bzw. Gefährdern auf die Schliche zu kommen, ist die derzeitige Eingriffsschwelle für eine Ausschreibung, die "konkrete (=beweiskräftige) Tatsachen" fordert, zu hoch. Künftig sollen "tatsächliche Anhaltspunkte" (=Indizien" ausreichen.

Einführung einer Rechtsgrundlage für Ausschreibung zur gezielten Kontrolle Die im Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) vorgesehene Möglichkeit, Personen zur gezielten Kontrolle auszuschreiben, ist derzeit nach deutschem Recht nicht anwendbar. Da Extremisten und Terroristen sehr mobil sind, kann durch diese Maßnahme der Kontrolldruck deutlich erhöht werden. Durch mögliche Folgemaßnahmen können wichtige Hinweise bspw. über logistische Unterstützung oder Anschlagsvorbereitungen wie z.B. Stadt- und Landkarten, handschriftliche Aufzeichnungen, Skizzen etc. aufgefunden werden.

Möglichkeit zur Beschlagnahme von Geld und anderen Vermögensgegenständen Derzeit können nach dem Polizeigesetz Geld oder andere Vermögensgegenstände, die möglicherweise für terroristische oder extremistische Straftaten eingesetzt werden, nicht "eingefroren" werden. Dies soll durch Beschlagnahme künftig möglich sein.

Darüber hinaus hat das Innenministerium veranlasst, dass - die Speicherfristen in APIS ausgeschöpft werden und - eine Landesdatei "Politisch motivierte Kriminalität" mit Abfragemöglichkeit auch für die örtlichen Dienststellen einrichtet wird.

3.5 Einbürgerungen und Aufenthaltsverfestigungen von Islamisten verhindern

Wir haben Erkenntnisse darüber, dass Islamisten gezielt eine Einbürgerung anstreben, um dadurch taktische Vorteile z.B. hinsichtlich ihrer Freizügigkeit zu erlangen. 40 Prozent der heute in Baden-Württemberg als Gefährder eingestuften Islamisten haben durch Einbürgerung in den zurückliegenden Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit. Zur Reststellung und Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Verhinderung der Einbürgerung bzw. Aufenthaltsbeendigung islamistischer Ausländer - auch in

konkreten Einzelfällen - wurde beim Innenministerium eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Vertretern der Ausländerbehörden, des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Polizei eingerichtet.

3.6 Koordiniertes nationales Vorgehen

Neben der Gewährleistung des unmittelbaren Erkenntnisaustausches mit dem Bundeskriminalamt u.a. durch die Entsendung eines Verbindungsbeamten des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg wurde auf Ebene der Innenministerkonferenz und des Arbeitskreises II - Innere Sicherheit ein umfassender Informationsaustausch und eine umfassende Zusammenarbeit der Länder vereinbart. Darüber hinaus wurde mit der anlassbezogen eingerichteten Bund-Länder-Koordinierungsgruppe "Internationaler Terrorismus" (KG IntTE) ein Instrument geschaffen, mit dem eine bundesweite und verbindliche Abstimmung des polizeilichen Vorgehens, sowohl im polizeirechtlichen, als auch im strafrechtlichen Bereich ermöglicht wurde. Die in regelmäßigen Abständen durchgeführten Sitzungen und soweit nötig stattfindenden Telefonschaltkonferenzen gewährleisten dabei eine sofortige Reaktion auch auf ad-hoc-Lagen.

3.7 Koordiniertes internationales Vorgehen

Auch auf Ebene der Europäischen Union wurde vielfältige Maßnahmen initiiert und verabschiedet, um die gegenseitige Unterstützung bei strafrechtlichen Ermittlungen zu intensivieren. Darüber hinaus wurde der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Sinne eines Frühwarnsystems ausgebaut und es wurden Maßnahmen getroffen, um den Missbrauch des Flüchtlingsstatus im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten zu verhindern.

Zwischen Europol und den Vereinigten Staaten von Amerika wurde im Dezember 2001 ein Abkommen zur Verbesserung und Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen der Bekämpfung islamistisch-terroristischer Organisationen geschlossen, welches den Austausch von Daten ohne Personenbezug sowie von Analysen regelt. Daneben wurde der Austausch von Verbindungsbeamten zwischen Europol und US-Dienststellen vereinbart. Nicht unerwähnt bleiben soll hier die im Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung festgelegte EU-weite einheitliche Definition des Begriffes "terroristische Straftaten", die Festsetzung EU-weiter Mindesthöchststrafen sowie die Einrichtung einer Task Force nationaler Terrorismusexperten bei Europol, zu der von deutscher Seite neben einem Experten des BKA ein leitender Beamter des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg entsandt wurde.

4. Wo stehen wir heute? - Erste Blicke hinter den Schleier

Die Schwerpunktsetzung der Ermittlungen unter Federführung des Landeskriminalamtes hat sich auch im Hinblick auf die Aufdeckung islamistischer Strukturen als richtiger Weg erwiesen. Es war zugleich richtig und wichtig, die örtlichen Dienststellen nachhaltig in die Ermittlungen einzubeziehen, bzw. diese vor Ort durchführen zu lassen, da die personen- und ortsnahen Erkenntnisse dorrt vorhanden sind. Angesichts der Lage war es genauso entscheidend, dass das Landeskriminalamt von Anfang an die Koordinierung und stringente Steuerung der Aufklärungs- und Ermittlungsmaßnahmen übernommen hat. Eine Zusammenführung der Erkenntnisse ist notwendig und unverzichtbar, da gerade im Bereich der Islamisten keine isolierten örtlichen, sondern weit verzweigte vernetzte Strukturen vorliegen.

Zu den vielfältigen Vernetzungen der Islamisten weltweit und der anhaltend hohen Gefährdungslage berichte Klink aus Sicht des BKA bereits an anderer Stelle in diesen Heft.

4.1 Verwendung von Falschidentitäten

Bei einer Vielzahl bisher durchgeführter Kontrollen zeigt sich, dass die hier aufhältlichen Islamisten häufig über gefälschte Ausweispapiere verfügen. Die Verwendung von Falschidentitäten gehört in den Kreisen der Aktivisten quasi zum Alltag. Diesen Phänomen bestätigte sich auch bei den Exekutivmaßnahmen im Zusammenhang mit der Festnahme von Mitgliedern der in Deutschland agierenden Zelle der palästinensisch-islamistischen Organisation El Tawhid im April 2002. Im Rahmen der Durchsuchungen konnten u.a. umfangreiche Logistikstraftaten im Bereich von Passbeschaffungen festgestellt werden. So wurden zahlreiche Passfälschungsutensilien sowie ge- und verfälschte Personal- und Ausweispapiere und gestohlene Kfz-Kennzeichen sichergestellt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass Reisepässe als verloren gemeldet werden, um dadurch Aufenthalte in bestimmten Ländern (Afghanistan, Sudan etc.) und Reisewege zu verschleiern. Auf diese Weg verfügen diese Personen regelmäßig über "cleane Pässe".

4.2 Allgemeinkriminalität

Wir stoßen bei den Ermittlungen vielfach auf Gemengelagen zwischen islamistischen Aktivitäten und Begehung unterschiedlicher Straftaten quer durch das Strafrecht. Im Rahmen der durch die BAO bzw. jetzige Soko Magister bearbeiteten Ermittlungsverfahren konnte eine Vielzahl von Straftaten im Bereich der Allgemeinkriminalität festgestellt werden, die von Islamisten begangen wurden. Gegen über 20 islamistische Tatverdächtige sind bereits Haftbefehle ergangen, obwohl die Ermittlungen teilweise noch in den Anfängen stecken. Die festgestellten Straftaten erstrecken sich vor allem auf die Bereiche - Schleuserkriminalität - Dokumentenmissbrauch/Urkundsdelikte - Rauschgiftkriminalität - Eigentumskriminalität - Betrug - Geldwäsche Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass der mit den Straftaten erzielte Gewinn auch zur Finanzierung von Terroranschlägen, zur Ausbildung der Mudjahedin (Gotteskämpfer) und zum weiteren Ausbau der abgeschotteten Strukturen eingesetzt wird.

4.3 Parallelgesellschaft

Die bisherigen Ermittlungs- und Auswertungsergebnisse lassen den beunruhigenden Schluss zu, dass sich in vielen Bereichen unserer Gesellschaft eine Art islamistische "Parallelgesellschaft" entwickelt hat, die eine Gefahr für unseren demokratischen Rechtsstaat darstellt. Es geht hier nicht darum, den Islam als Religion zu kritisieren oder die Moslems zu stigmatisieren. Die überwiegende Mehrheit der über drei Millionen in Deutschland lebenden Ausländer muslimischen Glaubens (Baden-Württemberg ca. 270.000) lebt hier in Frieden und verabscheut Terroranschläge genauso, wie wir auch. Eine Gleichsetzung aller Muslime mit den Islamisten ist nicht zulässig und auch nicht beabsichtigt. Dennoch, von den geschätzten mehr als 30.000 Islamisten in Deutschland (Baden-Württemberg ca. 4.000) geht eine Bedrohung für uns alle aus, die von unserer Gesellschaft viel zu lange nicht gesehen wurde. Das erklärte Ziel der fundamentalistischen Islamisten ist die Errichtung eines "Islamischen Gottesstaates", in dem das Gesetz des Islam die Grundlage des gesamten Lebens ist. Westliche Werte wie zum Beispiel Demokratie, Individualität, Menschenrecht, Pluralismus oder Gleichberechtigung von Mann und Frau werden von ihnen abgelehnt.

Offensichtlich gibt es in Deutschland Bereiche, in denen der Koran als einzige Rechtsnorm anerkannt wird und in denen als "Spenden" deklarierte Steuern für islamistische Zwecke erhoben werden. Auch ein eigenes, auf Treu und Glauben ausgerichtetes Bankwesen "Hawalah" hat sich dort etabliert. Eigene Arbeitsplatzvermittlungen unterstreichen die gezielte Abkehr von unseren staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen. Gerade die islamistischen Organisationen - davon gibt es über 20 in Deutschland - verfolgen durch bewusste Abschottung die Schaffung dieser Parallelgesellschaft, um kritische Einblicke in ihre wahren Absichten und Aktivitäten zu verhindern. Ein Beispiel ist der im Dezember 2001 verbotene "Kalifatstaat", dessen Führer, der Islamist Metin Kaplan, seine Organisation mit mehr als 1.100 Mitgliedern als Staat im Exil betrachtete. Der Kalifatstaat hatte seine eigene Zeigung und betrieb auch einen eigenen Fernsehsender. Metin Kaplan selbst verbüßt derzeit eine vierjährige Haftstrafe, zu der er nach einem von ihm verbreiteten und auch befolgten Aufruf zur Ermordung seines Konkurrenten Sofu verurteilt wurde.

Ein weiteres Beispiel ist die islamistische Organisation "Islamische Gesellschaft Milli Görüs" (IGMG) mit ihren ca. 27.000 Mitgliedern. Noch bis Mitte der 90er Jahre bezeichnete die organisationsnahe Zeitung "Milli Gazete" die Bundesrepublik Deutschland als Land der Niedertracht und des Unglaubens und die Europäer als Götzenanbeter, Imperialisten, Kapitalisten, Kommunisten und Wucherer. Seit Mitte der 90er Jahre wurde diese Schmähschriften immer seltener. Es wurde schon mehrfach der Verdacht geäußert, dass es sich dabei um eine rein taktische Zurückhaltung handelt. An der Ideologie der IGMG, nämlich die Errichtung eines Gottesstaates mit dem Koran als einzige legitime Verfassung, hat sich danach bisher offensichtlich nichts geändert. Für die Annahme einer taktischen Zurückhaltung spricht auch die bekannt gewordene Einbürgerungsstrategie der IGMG, wonach ausländische Moslems aufgefordert werden, die deutsche Staatsbürgerschaft gezielt anzunehmen, um später über das aktive und passive Wahlrecht Einfluss auf die weitere Entwicklung Deutschlands nehmen zu können.

4.4 Nährboden für extremistisches Potenzial

Gerade die Islamisten nutzen die abgeschotteten Einrichtungen für ihre eigenen Absichten. Vor allem Jugendliche werden von den vielfältigen Freizeitangeboten, z.B. in den Bereichen Sport, Bildung, PC-Kenntnisse oder Ferienlager angesprochen und finden dort ihren Halt. Ziel dieser Angebote ist aber die Bewahrung, Entwicklung und Stärkung der eigenen islamistischen Identität, die sich gegen die Integration in die deutsche Gesellschaft wendet. Berichten zufolge lernen die im Ausland ausgebildeten Imane neuerdings Deutsch, jedoch nicht etwa, um die Integration zu fördern, sondern um auch deutschsprachige Muslime ansprechen und betreuen zu können. Mit diesen Maßnahmen bietet sich den Islamisten die Gelegenheit, ihren Nachwuchs für den Kampf gegen den Westen aus den Reihen der in Deutschland lebenden Muslime zu rekrutieren.

4.5. Rückzugsmöglichkeit für hier lebende Schläfer und Gefährder

Bisher konnten über 25 in Baden-Württemberg aufhältliche Gefährder identifiziert werden. Diese Gefährder, aber auch ggf. hier lebende Schläfer, können sich innerhalb einer hier existierenden abgeschotteten Schattengesellschaft ungehindert bewegen und die vorhanden Infrastruktur eines weltweiten Netzwerkes nutzen.

4.6 Entstehen vor Vorurteilen

Abschottung führt zu Unverständnis und erzeugt oder verstärkt Vorurteile in der deutschen Bevölkerung bis hin zu einer Ablehnung der islamischen Mitbürger. Der Teufelskreis schließt sich mit deren Rückzug in ihre Subkultur. Die Risiken, die sich aus einer steigenden Fremdenfeindlichkeit ergeben, sind uns allen bekannt.

5. Intensivierte Bekämpfung krimineller Islamisten als Daueraufgabe

5.1 Ziele

Der islamistische Extremismus und Terrorismus bedroht unsere Werte- und Rechtsordnung. Die anhaltende Gefahr terroristischer Anschläge, die international vernetzten Strukturen des Islamismus, der Aufbau abgeschotteter Parallelgesellschaften, die Verwendung von Falschidentitäten und die Begehung allgemein-krimineller Delikte zeigen, dass wir alles tun müssen, um hinter diese Kulisse blicken zu können und deutlicher als bisher zu erkennen, mit wem wir es zu tun haben. Die Bekämpfung des islamistischen Extremismus und Terrorismus ist eine Daueraufgabe, die erhebliche Ressourcen binden wird und insoweit einer Schwerpunktsetzung bedarf. Die Ziele sind dabei insbesondere: - Aufhellung der kriminellen Strukturen im Bereich der Islamisten - Erkennen von terroristischen/extremistischen Strukturen - Abwehr der von diesen Personen ausgehenden Gefahren - Verhindern, Erkennen und Aufklären von Straftaten - Schaffung von Voraussetzungen für ausländerrechtliche, insbesondere aufenthaltsbeendende Maßnahmen - Schaffung von Voraussetzungen für Verbote relevanter Vereine.

5.2 Strategischer Ansatz

Die Strategie der intensivierten Bekämpfung des Islamismus in Baden-Württemberg basiert auf einer dauerhaft angelegten dezentralen Erkenntnisgewinnung bei zentraler Steuerung durch das Landeskriminalamt. Die Erkenntnisse werden durch alle Organisationseinheiten der Polizei gewonnen - flächendeckend, gerade auch im Bereich der Allgemeinkriminalität, und bei allen polizeilichen Tätigkeiten (z.B. Verkehrskontrollen, verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrollen, Aufklärung und Fahndung, Ordnungswidrigkeiten- und Strafsachenbearbeitung). Sämtliche Informationen werden dem örtlichen Staatsschutz angeliefert, dort bewertet und in der Landesarbeitsdatei "Politisch motivierte Kriminalität" erfasst. Im Landeskriminalamt erfolgt eine zentrale Auswertung und Bewertung der Erkenntnisse mit dem Ziel, personen- und organisationsbezogene Zusammenhänge und Brennpunkte zu erkennen, Auswerteprojekte zu initiieren, Strukturermittlungen einzuleiten, Verdachtslagen zu konkretisieren und auf die Einleitung von Ermittlungsverfahren hinzuwirken. Die taktischen, technischen und rechtliche Möglichkeiten sind hierbei konsequent auszuschöpfen.

5.3 Voraussetzung zur Umsetzung

Dieser breite, die Organisationseinheiten der Polizei integrierende Ansatz bei der Bekämpfung krimineller Islamisten setzt im Kern zweierlei voraus. Erstens müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Fachdienste der Schutz- und Kriminalpolizei in dezentralen Fortbildungen über das Kriminalitätsphänomen flächendeckend sensibilisiert und an Hand von Verdachtsgewinnungsrastern in die Lage versetzt werden, Anhaltspunkte über islamistische Aktivitäten bei ihrer tägliche Arbeit zu erkennen. Zweitens müssen die Informationsübermittlung an den Staatsschutz vor Ort verlässlich organisiert und die Staatsschutz-Fachdienste so ausgestattet werden, dass sie nicht nur die vermehrt anfallenden Informationen zuverlässig und kontinuierlich verarbeiten und auswerten können, sondern darüber hinaus auch gezielt aktive Auswerteprojekte, Strukturermittlungen und konkrete Ermittlungsverfahren bearbeiten können. Im Bedarfsfall sind hierzu anlassbezogene Ermittlungsgruppen einzurichten.

5.4 Personen-, szenen- und organisationsbezogener Ansatz

Daneben gelten auch für die Bekämpfung der islamistischen Kriminalität die Standards, wie sie bei der Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität insgesamt praktiziert werden. Entscheidend sind hierbei möglichst personenscharfe Kenntnisse der Szenen und handelnden Personen. Diese Erkenntnisgewinnung erfolgt u.a. durch folgende permanente Maßnahmen (soweit diese in einer öffentlich zugänglichen Form hier genannt werden können): - Identifizierung und Überwachung von Treffpunkten - Kontrolle von Treffpunkten - Observationen - Systematische offene und verdeckte Aufklärung - Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen - Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung - Internetauswertung - Finanzermittlungen

5.5 Behördenübergreifende Zusammenarbeit

Neben der engen Zusammenarbeit von Polizei, Nachrichtendiensten und Justiz ist eine übergreifende Einbindung insbesondere von Ausländer- und Einbürgerungsbehörden, Melde- und Passämtern, Vereinsregistern, Zoll, Finanzämtern und Steuerfahndung, Hochschulen und sicherheitsempfindlichen Einrichtungen erforderlich. Diese Stellen sind im Hinblick auf Verdachtsgewinnung und die Ausschöpfung der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich vorhandenen Möglichkeiten zur Bekämpfung des kriminellen Islamismus zu sensibilisieren. Bei den Regelanfragen der Verwaltungsbehörden an die Polizei im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren oder der verwaltungsmäßigen Feststellung von Versagungsgründen vor der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen müssen Verfahren gefunden werden, die es erlauben, auch sensible Erkenntnisse zu übermitteln und bei den Entscheidungen zu berücksichtigen.

6. Schlussbemerkung

Die Polizei tut, was sie kann, um kriminelle islamistische Strukturen aufzudecken, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu bekämpfen. Aber polizeiliche Mittel allein greifen zu kurz, um eine weitere Verfestigung der islamistischen Parallelgesellschaft zu verhindern. Notwendig ist hier ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz, d.h. Schulen, Kirchen, Parteien, Vereine, Gewerkschaften und viele weitere Stellen sind gefragt. Es muss jedem deutlich werden, dass Hass und Intoleranz in unserer Gesellschaft nicht geduldet werden. Es ist nicht zu akzeptieren, dass es Bereiche gibt, in denen das Recht des Herkunftslandes über das deutsche Recht gestellt wird. Das Grundgesetz und die darin enthaltene Werteordnung müssen als gemeinsamer Konsens aller in Deutschland lebenden Menschen anerkannt werden. Die notwendige Entwicklung zu diesem anzustrebenden Zustand beginnt bereits im Kindergarten und setzt sich über die Schulen fort. Nur wer das Grundgesetz und die darin enthaltenen Bestimmungen kennt, kann sich auch danach richten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sich unserer muslimischen Mitbürger deutlicher als bisher von den fundamentalistischen Extremisten distanzieren. Auch sie müssen ihren Beitrag für ein friedliches Miteinander leisten. Wir erwarten auch von ihnen, dass sie uns bei der Bekämpfung krimineller Islamisten unterstützen. Dies hat nichts mit einem Denunziantentum zu tun, sondern ist Teil eines gemeinsamen Miteinanders. Das Vorgehen gegen islamistische Extremisten und Terroristen muss auch in ihrem Interesse liegen. Auf diese Mithilfe sind wir dringend angewiesen.

Die Schleyer-Entführung und ihre strafrechtliche Aufarbeitung

Von Klaus Pflieger
Generalstaatsanwalt
Stuttgart

Die Schleyer-Entführung liegt inzwischen nahezu 25 Jahre zurück und ist für viele junge Leute nur noch ein rein geschichtlicher Sachverhalt. Wer den "Deutschen Herbst 1977" aber mit all seinen Bedrohungen, Sorgen und Ängsten selbst erlebt hat, für den grenzt es an ein Wunder, dass dieser Spuk ein Ende gefunden hat und dass die terroristische Vereinigung "Rote Armee Fraktion (RAF)" - jedenfalls nach meiner Überzeugung - heute nicht mehr existiert. Ich meine, es ist wichtig, sich immer wieder vor Augen zu führen, wie der Staat auf diese Angriffe reagiert hat und wie unsere Demokratie mit diesem Terrorismus umgegangen ist. Dazu gehört auch, wie unsere Justiz die terroristischen Anschläge strafrechtlich verarbeitet hat. Ich möchte im Folgenden schildern, wie ich das wohl spektakulärste Verbrechen der deutschen Nachkriegsgeschichte - die Schleyer-Entführung - und die Ermittlungsarbeit in diesem Fall erlebt habe, zunächst als Außenstehender, später als Insider.

Zunächst ein kurzer Überblick über das Tatgeschehen, das sich zwischen dem 5. September und dem 19. Oktober 1977 abgespielt hat:

Von der Entführung Dr. Schleyers und Ermordung seiner Begleiter am Nachmittag des 5. September 1977 in Köln haben die meisten von uns wohl jenes Bild vor Augen, auf dem zwei völlig von Schüssen zersiebte Fahrzeuge sowie mehrere zugedeckte Leichen zu sehen sind. Die Attentäter hatten Dr. Hanns-Martin Schleyer eine Falle bereitet, indem sie durch ein plötzlich in die Fahrbahn zurückstoßendes Auto dafür gesorgt hatten, dass Schleyers Fahrer und das polizeiliche Begleitschutzfahrzeug anhalten mussten. Die Täter hatten dann mindestens 119 Schüsse auf Schleyers Begleiter abgegeben und ihn entführt. Schleyers Fahrer, Heinz Marcisz, und die Polizeibeamten Reinhold Brändle, Helmut Ulmer und Roland Pieler verstarben noch am Tatort.

Schon am nächsten Tag machten die Entführer ihre Forderungen schriftlich geltend:

· In erster Linie verlangten sie im Austausch gegen Hanns-Martin Schleyer die Freilassung von 11 inhaftierten RAF-Genossen, darunter die in der Justizvollzugsanstalt Stammheim einsitzenden Führungskader Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe.

· Jedem dieser Gefangenen sollten außerdem 100.000 DM mitgegeben werden.

Die nächsten 43 Tage, in welchen sich Hanns-Martin Schleyer in der Hand seiner Entführer befand, waren dadurch geprägt, dass die RAF in zahlreichen Schreiben mit Fotos ihres Gefangenen immer wieder dessen Ermordung androhte, während die Bundesregierung versuchte, durch Verhandlungen

und durch ihre wiederholte Forderung nach Lebenszeichen des Entführten Zeit zu gewinnen. Anders als im Fall des CDU-Politikers Peter Lorenz war die Regierung um Bundeskanzler Helmut Schmidt im Fall Schleyer entschlossen, der Erpressung nicht nachzugeben. Ihr kam es - wie es seinerzeit in einer grundsätzlichen Entscheidung hieß - darauf an, 1. Hanns-Martin Schleyer lebend zu befreien; 2. die Entführer zu ergreifen und vor Gericht zu stellen; 3. die Handlungsfähigkeit des Staates und das Vertrauen in ihn im In- und Ausland nicht zu gefährden; 4. die Gefangenen, deren Freilassung erpresst werden sollte, nicht freizugeben.

In dieser Situation kam es am 13. Oktober 1977 zu der dramatischen Entführung der Lufthansa-Maschine "Landshut". In Absprache mit der RAF kaperten vier palästinensische Terroristen - 2 Frauen und 2 Männer - die "Landshut", die sich mit 86 Passagieren und 5 Besatzungsmitgliedern an Bord auf dem Weg von Palma de Mallorca nach Frankfurt am Main befand. Die Luftpiraten, die mit der Sprengung des Flugzeugs sowie mit der Erschießung einzelner Passagiere drohten, machten sich die Forderungen der Schleyer-Entführer zu eigen und verlangten darüber hinaus die Zahlung von 15 Millionen US-Dollar sowie die Freilassung von zwei Palästinensern, die sich in türkischer Haft befanden. Auf ihrer Odyssee quer durch Europa und den Nahen Osten landete die "Landshut" am 16. Oktober in Dubai. Dort kam es zum Mord an Flugkapitän Jürgen Schumann. Die palästinensischen Entführer erschossen Jürgen Schumann vor den Augen der entsetzten Passagiere, weil sie vermuteten, Schumann habe hinter ihrem Rücken mit der Polizei Kontakt aufgenommen.

Die Flugzeugentführung endete schließlich in Mogadischu (Somalia) mit einer spektakulären Befreiungsaktion. Am 18. Oktober 1977, kurz nach 0 Uhr, stürmten Angehörige der legendären GSG-9 die "Landshut" und erschossen drei der vier palästinensischen Luftpiraten. Alle Flugzeuginsassen wurden lebend und nahezu unversehrt befreit. Als am nächsten Morgen die Gefängniszellen in Stammheim kontrolliert wurden, fand man dort drei tote Terroristen: Die Leichen von Andreas Bader und Jan-Carl Raspe wiesen jeweils eine tödliche Schussverletzung am Kopf auf; Gudrun Ensslin hing stranguliert am Fenstergitter ihrer Zelle. Die Sympathisantenszene der RAF sprach umgehend davon, Baader, Ensslin und Raspe seien von staatlicher Seite ermordet worden, und weltweit hielt man dies nicht für ausgeschlossen.

Am Nachmittag des 19. Oktober 1977 meldete eine RAF-Angehörige telefonisch den Mord an Hanns-Martin Schleyer. Sie verlas dabei einen Text, in welchem es u.a. hieß: "wir haben nach 43 tagen hanns-martin schleyers klägliche und korrupte existenz beendet. herr schmidt, der in seinem machtkalkül von anfang an mit schleyers tod spekulierte, kann ihn in der rue charles peguy in muhlhouse in einem grünen audi 100 mit bad homburger kennzeichen abholen ... der kampf hat erst begonnen. freiheit durch bewaffneten antiimperialistischen kampf." Tatsächlich fand die Polizei kurz danach im elsässischen Mühlhausen Schleyers Leiche. Hanns-Martin Schleyer war mit drei Schüssen in den Kopf ermordet worden.

Soweit die kurze Sachverhaltsdarstellung. Welche Erkenntnisse hatten die Ermittlungsbehörden unmittelbar nach dem Ende der Schleyer-Entführung? Bestand überhaupt eine Chance, die Täter zu identifizieren und ihrer habhaft zu werden?

Der damalige Stand der Ermittlungen:

Aufgrund der Fernsehbilder war seinerzeit für jedermann ersichtlich, dass eine palästinensische Luftpiratin die GSG-9-Aktion in Mogadischu überlebt hatte. Viele von uns werden noch das Bild vor Augen haben, auf welchem diese Frau - verletzt auf einer Tragbahre liegend -mit Zeige- und Mittelfinger das "Victory-Zeichen" machte. Man sollte glauben, dass diese von den somalischen Behörden verhaftete Frau namens Souhaila Andrawes eine lange Haftstrafe verbüßt haben muss. Die Realität sah leider anders aus: Somalia setzte diese Frau bereits im Jahr 1978 wieder auf freien Fuß. Daraufhin wurde durch die deutsche Justiz ein internationaler Haftbefehl gegen Souhaila Andrawes erlassen, der allerdings erst im Jahr 1994 verwirklicht werden konnte, nachdem Andrawes in Norwegen entdeckt worden war.

Die weiteren Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden ergaben sich aus einer schriftlichen Dokumentation der Bundesregierung, die bereits drei Tage nach dem Ende der Schleyer-Entführung veröffentlicht wurde. Danach wurden am 20. Oktober 1977 neun RAF-Mitglieder, die im Zusammenhang mit der Entführung von Hanns-Martin Schleyer Spuren hinterlassen hatten, mit

Haftbefehl gesucht, darunter Christian Klar (der die meisten kriminaltechnischen Spuren verursacht hatte) und Brigitte Mohnhaupt (die Chefin der Bande).

Festgestellt wurde alsbald auch, dass es vor und während der Schleyer-Aktion zu bedauerlichen Pannen gekommen war:

· So war die Kölner Polizei bereits am 3. September 1977 von einer Anruferin alarmiert worden, der zwei Frauen verdächtig vorgekommen waren. Wie sich später herausstellte, hatten Brigitte Mohnhaupt und Adelheid Schulz von einem Auto aus Schleyers Fahrstrecke observiert. Bei der Kontrolle durch die Polizei behaupteten die beiden Frauen, das Fahrzeug sei defekt, worauf sie von den Polizeibeamten zu einer Reparaturwerkstatt begleitet wurden. Hätten die Polizeibeamten wie üblich die Personalien der beiden Frauen überprüft, wäre die Schleyer-Entführung wohl verhindert worden.

· Ebenso verhängnisvoll war eine zweite Panne: festgestellt wurde nämlich alsbald, dass Hanns-Martin Schleyer in den ersten Tagen nach dem Attentat in einem Hochhaus in Erftstadt-Liblar - also in unmittelbarer Nähe Kölns - gefangen gehalten worden war. Bereits am 7. September 1977 hatte die örtliche Polizei diese Wohnung im Rahmen einer Rasterfahndung als verdächtig erkannt und diesen Verdacht per Fernschreiben an die vorgesetzte Dienststelle weitergeleitet. Aus unerklärlichen Gründen gelangte dieser Hinweis aber nicht in die Hände der zuständigen Sonderkommission des BKA. Hanns-Martin Schleyer wäre nach meiner Überzeugung gerettet worden.

· Bedauerlich war auch die Entscheidung der niederländischen Regierung, das RAF-Mitglied Knut Folkerts nicht nach Deutschland auszuliefern. Obwohl man bei ihm verdächtige Gegenstände - u.a. Tonbänder - gefunden hatte, die auf seine Beteiligung an der Schleyer-Aktion schließen ließen, verweigerten die Niederlande seine Auslieferung mit der Begründung, bei der Entführung Schleyers habe es sich um eine "politische Tat" gehandelt, die nicht auslieferungsfähig sei.

Dies war der Erkenntnisstand der Ermittlungsbehörden unmittelbar nach dem Ende der Schleyer-Entführung.

Nun zum Fortgang der Ermittlungen:

Wichtiger Bestandteil der Ermittlungsarbeit war die Aufklärung der Todesfälle in Stammheim - nicht zuletzt wegen des schlimmen Vorwurfs, der Staat habe inhaftierte Terroristen liquidiert.

Die noch am 18. Oktober durchgeführte Leichenschau und die Obduktion der toten Terroristen, zu der auch ausländische Spezialisten hinzugezogen wurden, ergaben nach übereinstimmender Auffassung aller Sachverständigen, dass sich Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe selbst getötet hatten. Dass es sich tatsächlich um Selbstmorde gehandelt hat, wurde alsbald auch durch die Aussagen der RAF-Kuriere Volker Speitel und Hans-Joachim Dellwo bestätigt, die als Mitarbeiter der Stuttgarter Rechtsanwälte Croissant, Newerla und Müller für den Schmuggel von Kassibern und anderen Gegenständern zwischen den Inhaftierten und den in Freiheit befindlichen "Illegalen" der RAF zuständig waren. Volker Speitel gab zu, er selbst habe dafür gesorgt, dass jene Waffen, die später bei den Leichen von Baader und Raspe gefunden wurden, zu den RAF-Häftlingen geschmuggelt worden seien. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart, das zur Aufklärung der Todesfälle in Stammheim eingeleitet worden war, mangels Verdachts einer Straftat eingestellt. Gleichwohl wurde in Sympathisantenkreisen der RAF weiterhin behauptet, der Staat habe "die Stammheimer" ermordet.

Bis 1980 kam es immer wieder zu Verhaftungen von RAF-Mitgliedern, aber auch zu Vorfällen, bei welchen Angehörige der RAF entkamen bzw. erschossen wurden;

· So wurden Christof Wackernagel und Gert Schneider am 10. November 1977 und Christine Kuby am 21. Januar 1978 - jeweils nach einem Schusswechsel mit der Polizei - verhaftet.

· Im Mai 1978 ging Stefan Wisnewski der Polizei ins Netz.

· Im selben Monat schien den Ermittlungsbehörden ein besonders großer Erfolg gelungen zu sein, nachdem mit Brigitte Mohnhaupt, Peter-Jürgen Boock, Rolf Klemens Wagner und Sieglinde Hofmann

vier der meistgesuchten Terroristen in Jugoslawien festgenommen worden waren. Die jugoslawischen Behörden weigerten sich aber, diese RAF-Leute an die Bundesrepublik auszuliefern und setzten sie alsbald wieder auf freien Fuß.

· Zu einer weiteren Fahndungspanne kam es im Sommer 1978, als die RAF-Mitglieder Christian Klar, Willy-Peter Stoll und Adelheid Schulz in letzter Sekunde der zugriffsbereiten Polizei entkamen. Sie hatten mehrfach einen Hubschrauber gechartert, um - wie sich später herausstellte - Stefan Wisnewski aus dem Gefängnis zu befreien.

· Am 6. September 1978 wurde Willy-Peter Stoll bei dem Versuch seiner Festnahme erschossen.

· Am 24. September 1978 kam es in einem Wald bei Dortmund zu einem Schusswechsel, nachdem drei RAF-Angehörige bei Schießübungen von der Polizei überrascht worden waren. Dabei wurde ein Polizeibeamter tödlich verletzt, ebenso das RAF-Mitglied Michael Knoll. Die Bandenangehörige Angelika Speitel erlitt einen Oberschenkeldurchschuss und wurde verhaftet. Der dritte RAF-Angehörige konnte zunächst unerkannt entkommen (von ihm wird später noch die Rede sein).

· Am 4. Mai 1979 wurde Elisabeth von Dyck bei dem Versuch, sie festzunehmen, erschossen.

· Verhaftet wurden schließlich: Rolf Heißler im Juni 1979, Rolf Klemens Wagner im November 1979 und Sieglinde Hofmann im Mai 1980.

Bis 1980 waren somit neun RAF-Mitglieder verhaftet, bei welchen man wusste, dass sie der Gruppe bereits während der Schleyer-Aktion angehört hatten. Eine ganz entscheidende Frage war deshalb, ob man diesen RAF-Leuten strafrechtlich auch eine Beteiligung an der Entführung und Ermordung Schleyers anlasten konnte. Dieses Thema bedarf wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung einer näheren Darstellung:

Eine Kollektivschuld kennt unser Strafrecht nicht. Aus diesem Grund wurde ein RAF-Mitglied nicht automatisch wegen aller Delikte belangt, die von der Bande während seiner Mitgliedschaft verübt worden waren. Vielmehr wurde ein RAF-Angehöriger nur dann für einen Anschlag zur Rechenschaft gezogen, wenn sich konkrete Anhaltspunkte für seine Beteiligung an der einzelnen Straftat ergaben. Zu solchen fallbezogenen Erkenntnissen zählten in Sachen Schleyer beispielsweise folgende Spuren: · Fingerabdrücke, z.B. an Tatfahrzeugen und Bekennerschreiben; · Handschriften, etwa auf Briefumschlägen, mit welchen Tatbekennungen zigfach an Presseorgane versandt worden waren; · Stimmen, die bei den zahlreichen Anrufen "in Sachen Schleyer" auf Tonband aufgenommen worden waren.

Die grundsätzliche Frage war, ob derartige Spuren ein Beleg dafür sind, dass der jeweilige Spurenverursacher in die Vorbereitung und Durchführung der Schleyer-Aktion eingebunden war. Aufgrund der Angaben mehrerer Bandenmitglieder steht seit Ende der 70-er Jahre außer Frage, dass die RAF von Anfang an und durchgängig das von ihr als Kollektivität bezeichnete Prinzip gepflegt hat. Nach diesem Grundsatz wurden die Ziele und Aktionen der RAF immer eingehend diskutiert und dann einstimmig und damit für alle verbindlich festgelegt. Unterschiedliche Meinungen wurden erörtert, jede Aktion wurde genauestens durchgesprochen und abgeklärt, bis auch der Letzte überzeugt und Einstimmigkeit erzielt war. Dies galt vor allem für eine große Aktion wie die Schleyer-Entführung, die zahllose Einzelmaßnahmen und damit das arbeitsteilige Zusammenwirken vieler Gruppenmitglieder erforderte. Demzufolge ging die Justiz - von der Bundesanwaltschaft über die Strafsenate der Oberlandesgerichte bis zu den Richtern des Bundesgerichtshofs - unisono davon aus, dass Spuren, die man im Zusammenhang mit der Schleyer-Entführung entdeckt hatte, nicht versehentlich verursacht worden waren, die Spurenverursacher vielmehr als Tatbeteiligte in die Vorbereitung und Durchführung der gesamten Aktion eingebunden waren. Leider gibt es bis heute Stimmen, die behaupten, die Justiz habe mit dieser Bewertung der Kollektivität Sonderregeln eingeführt, um RAF-Mitglieder für die einzelnen Anschläge der Gruppe strafrechtlich verantwortlich machen zu können. So heißt es in einem Artikel der STUTTGARTTER ZEITUNG u.a.: "Die Richter waren ... hilflos gegenüber großen Übeltätern, denen ihre terroristischen Taten allein mit den Mitteln der klassischen Prozessordnung nicht mehr nachzuweisen waren. Es bedurfte der Fiktion einer "Kollektivität" der RAF, der Behauptung also, dass dort alle alles gleichberechtigt geplant hätten, um Verdächtige als Täter zu verurteilen, von denen man noch nicht einmal wusste, ob sie je in der Nähe des Tatorts gewesen waren." Diese Behauptung ist unrichtig. Sie verwechselt Kollektivität mit Kollektivschuld. Sie verkennt

insbesondere, dass nach unserer Prozessordnung auch derjenige als Mittäter verurteilt werden kann, der sich überhaupt nicht am Tatort aufhält und auch nicht selbst unmittelbar agiert. So muss der Kopf einer Einbrecherbande, der die Taten plant und steuert, sich selbst aber bei den einzelnen Tatgeschehen vor Ort heraushält, als Mittäter jedes einzelnen Einbruchs verurteilt werden. Es ist also falsch, wenn behauptet wird, bei der RAF sei unsere Prozessordnung außer Kraft gesetzt worden. Richtig ist vielmehr, dass es eine Sonderbehandlung der RAF dargestellt hätte, wenn man ihre Mitglieder - anders als bei jeder anderen Bande - strafrechtlich nicht als Tatbeteiligte behandelt hätte.

Ich darf dies anhand eines Falles verdeutlichen, den ich selbst zu bearbeiten hatte: Peter-Jürgen Boock wurde am 22. Januar 1981 verhaftet. Gegen ihn bestand ein Haftbefehl wegen Mitgliedschaft in der RAF, aber auch wegen Beteiligung an mehreren Anschlägen, darunter die Entführung Hanns-Martin Schleyers. Im Rahmen der Ermittlungen hatte man nämlich verschiedene Spuren Boocks gefunden, u.a. mehrere Fingerabdrücke an jenem VW-Bus, mit welchem Schleyer vom Tatort in Köln abtransportiert worden war.

Von der Verteidigung Boocks und den Medien wurde vor allem das Prinzip der Kollektivität in Frage gestellt, zumal Boock immer wieder behauptete, die von ihm verursachten Spuren seien rein zufällig entstanden, z.B. weil er als "Techniker der Gruppe" für das Herrichten von Fahrzeugen verantwortlich gewesen sei. In zahlreichen Vernehmungen und Interviews betonte er immer wieder, Hanns-Martin Schleyer habe er nie gesehen oder gesprochen; an seinen Händen "klebe kein Blut". Gleichwohl wurde Boock wegen mehrerer Mordanschläge - darunter die Schleyer-Entführung - angeklagt.

Kurz vor Beginn des Boock-Prozesses kam den Ermittlungsbehörden folgender Zufall zu Hilfe: Am 27. Oktober 1982 entdeckten zwei Pilzsucher in einem Waldgebiet bei Heusenstamm in Hessen ein Erddepot der RAF. In zwei vergrabenen Plastikbehältern wurden u.a. zahlreiche Waffen (darunter solche, die bei den Anschlägen benutzt worden waren), Munition, Sprengstoff, Geld aus einem Banküberfall, gefälschte Ausweise sowie eine Art Archiv über geplante und verübte Attentate der RAF gefunden. So enthielt das Depot zahlreiche Polaroid-Bilder des entführten Hanns-Martin Schleyer und Originalschreiben seiner Entführer. Aus der Beschriftung ergab sich, dass Schleyer innerhalb der RAF die Tarnbezeichnung "Spindy" erhalten hatte. Unter den gefundenen Gegenständen befanden sich auch verschlüsselte Wegbeschreibungen zu weiteren Erddepots der RAF. Innerhalb von zwei Tagen gelang es damals, die Verschlüsselungen zu knacken und weitere 10 Depots im ganzen Bundesgebiet - von Hamburg bis Heidelberg - zu finden. Sofort wurden diese Erddepots rund um die Uhr bewacht. Nach knapp drei Wochen hatte das Warten Erfolg und führte zur Festnahme von drei TOP-Leuten der RAF: Am 11. November 1982 wurden Brigitte Mohnhaupt - die Chefin der RAF - und Adelheid Schulz - die Freundin von Christian Klar -am Zentraldepot bei Heusenstamm festgenommen. Fünf Tage später, am 16. November 1982, wurde Christian Klar am Depot "Daphne" bei Hamburg verhaftet. Alle drei waren u.a. wegen des Verdachts, an der Schleyer-Aktion beteiligt gewesen zu sein, mit Haftbefehl gesucht worden.

Für den Boock-Prozess, der am 25. Januar 1983 begann, waren die Depotfunde von besonderer Bedeutung, weil sich unter den entdeckten Gegenständen auch eine Tonband-Kassette befand, die mit der Aufschrift "Spindy-Gespräch mit Charly" versehen war. Dies ließ vermuten, dass darin ein Gespräch zwischen Spindy - also dem gefangenen Hanns-Martin Schleyer - und einem RAF-Mitglied namens Charly enthalten war. Die Aufbereitung und Auswertung dieses Tonbands durch die Kriminaltechnik ergab dreierlei: Zum einen stand alsbald außer Zweifel, dass einer der beiden Gesprächsteilnehmer in der Tat Hanns-Martin Schleyer war. Zum anderen konnte aufgrund des Gesprächsinhalts - die beiden Männer sprachen über ein neues Lebenszeichen Schleyers - festgestellt werden, dass die Unterhaltung am 7. September 1977, also am dritten Tag der Entführung, stattgefunden hatte.

Die dritte und spannendste Frage, nämlich wer der Gesprächspartner Schleyers mit der Bezeichnung "Charly" war, wurde im laufenden Boock-Prozess geklärt. Obwohl Boock erneut behauptete, er habe Schleyer nie persönlich gesehen oder gesprochen, stand für jeden, der Boock während seiner zahllosen Prozesserklärungen gehört hatte, beim Anhören des gefundenen Tonbands zweifelsfrei fest, dass er jener Charly - also Schleyers Gesprächspartner - war. Dies wurde auch durch ein kriminaltechnisches Gutachten eindeutig belegt.

Am 6. Mai 1984 wurde Peter-Jürgen Boock als Mittäter an der Ermordung Jürgen Pontos, an einem versuchten Raketenwerferanschlag auf die Bundesanwaltschaft sowie an der Entführung und

Ermordung Schleyers zu dreimal lebenslanger Freiheitsstrafe und zusätzlich zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Im Anschluss an das Urteil sprach DER SPIEGEL von "Rachejustiz", DIE ZEIT von "Vendetta" und Pfarrer Heinrich Albertz davon, Boock sei zu Unrecht verurteilt worden. Alle waren trotz der nachweisbaren Lügereien Boocks auf dessen Erklärung fixiert, an seine Händen klebe kein Blut. Das Urteil gegen Boock wurde später - entsprechend der inzwischen geänderten Gesetzeslage - auf eine lebenslange Freiheitsstrafe korrigiert. Rechtskräftig festgestellt wurde aber, dass Boock an den erwähnten Anschlägen der RAF - also auch an Entführung und Ermordung Schleyers - als Mittäter beteilt war. Der Bundesgerichtshof bestätigte damit auch, dass die Kollektivität der RAF den Schluss auf eine Tatbeteiligung einzelner Bandenmitglieder rechtfertigt.

Wie Boock wurden in den 80-er Jahren auch fünf andere RAF-Mitglieder als Mittäter der Schleyer-Entführung jeweils rechtskräftig zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, nämlich Stefan Wisniewski, Brigitte Mohnhaupt, Christian Klar, Rolf Klemens Wagner und Adelheid Schulz.

Nach der Maueröffnung wurde festgestellt, dass zehn der gesuchten RAF-Mitglieder bereits Anfang der 80-er Jahre aus der RAF ausgestiegen waren und seither unter falscher Identität und mit Wissen der dortigen Regierung in der DDR gelebt hatten. Im Juni 1990 konnten diese RAF-Aussteiger identifiziert und verhaftet werden, unter ihnen Monika Helbing, Sigrid Sternebeck und Silke Maier-Witt, die wegen Beteiligung an der Schleyer-Aktion mit Haftbefehl gesucht worden waren.

Unter den Aussteigern befand sich auch Werner Lotze, der später der erste Kronzeuge der RAF werden sollte. Obwohl Lotze erst nach der Schleyer-Aktion zur RAF gestoßen war, konnte er im Rahmen seines umfassenden Geständnisses auch einiges über die "Aktion Spindy" berichten. Dazu zählte vor allem, dass er die Tarnbezeichnungen der einzelnen RAF-Mitglieder nennen konnte. So wurde bekannt, dass Angelika Speitel innerhalb der Gruppe "Edna" genannt worden war. Auf Grund dieser Erkenntnis wurde klar, dass Hanns-Martin Schleyer ab Mitte September 1977 von seinen Entführern einige Tage lang in einem Gebäude in der Stevinstraat in Den Haag (das die RAF als "Edna-Haus" bezeichnet hatte) gefangen gehalten worden war.

Nach der umfassenden Aussage Lotzes machten auch andere "DDR-Aussteiger" von der damals geltenden Kronzeugenregelung Gebrauch, die - selbst bei Mord - eine erhebliche Strafmilderung erlaubte. So widersprachen Susanne Albrecht und Monika Helbing mit Nachdruck der Behauptung, Baader, Ensslin und Raspe seien in Stammheim ermordet worden; vielmehr habe sich aus einer Darstellung der Bandenchefin Mohnhaupt unmittelbar nach dem Ende der Schleyer-Aktion zweifelsfrei ergeben, dass sich die Häftlinge selbst umgebracht hatten. Ferner gab Silke Maier-Witt zu, sie sei am Tag der Schleyer-Entführung in Köln gewesen und habe als Mitglied der Telefonkette die Aufgabe gehabt, das Täterkommando zu alarmieren. Aus den Aussagen der Kronzeugen wurde deutlich, dass alle RAF-Angehörigen, die damals im Untergrund lebten, mit unterschiedlichen Tatbeiträgen an der Schleyer-Aktion beteiligt waren. Festgestellt wurde vor allem auch, dass die Illegalen der RAF damals exakt aus 20 Mitgliedern bestanden, die alle namentlich bekannt waren.

Mit solchen Informationen wurde das Bild der Schleyer-Entführung immer vollständiger. Was aber fehlte, war die Antwort auf die Frage, aus welchen RAF-Mitgliedern das Entführungskommando in Köln bestand und wer Hanns-Martin Schleyer erschossen hat. In dieser Situation geschah etwas, womit kaum einer gerechnet hatte:

Peter-Jürgen Boock, der mit der fortdauernden Behauptung, er sei unschuldig verurteilt, bereits bei Bundespräsident von Weizsäcker ein Gnadengesuch eingereicht hatte, erklärte am 24. März 1992, als ich ihn im Gefängnis Fuhlsbüttel u.a. zu seiner früheren Freundin Angelika Speitel und deren Beteiligung an der Schleyer-Entführung befragte: "Angelika Speitel war an der unmittelbaren Entführung in Köln nicht beteiligt ... Das kann ich sicher sagen, weil ich selbst in Köln dabei war." Damit war klar: Boock war einer der Attentäter von Köln - an seinen Händen klebte doch Blut. Außerdem brachte Boock zum Ausdruck, dass er bereit sei, eine umfassende Aussage zu machen. Vom 1. April bis 14. Mai 1992 kam es dann zu dem, was in den Medien später als Boocks Lebensbeichte bezeichnet wurde. Bezüglich seiner Person räumte Boock ein, dass er an mehreren Anschlägen und verschiedenen Banküberfällen der RAF beteiligt gewesen sei, bei welchen es auch Tote gegeben hatte. Insbesondere gab er in Bezug auf die "Aktion Schleyer" zu, · dass er dem RAF-Kommando angehört habe, das Hanns-Martin Schleyer am 5.9.1997 in Köln entführte und dabei dessen 4 Begleiter erschoss,

· dass er den VW-Bus gelenkt habe, mit dem Schleyer vom Tatort abtransportiert wurde,

· dass er in den ersten Tagen zu den Bewachern Schleyers in Erftstadt-Liblar gehört und dabei u.a. das "Spindy-Gespräch mit Charly" geführt habe,

· dass er Mitte September für den Transport Schleyers nach Holland und seine Unterbringung in dem "Edna-Haus" in Den Haag verantwortlich gewesen sei

· und dass er auch mitgewirkt habe, als Schleyer Ende September in eine Wohnung in Brüssel gebracht worden sei.

Auch zur Ermordung Schleyers machte Boock Angaben, wenn auch nur mittelbar: er berichtete davon, dass ihm im Herbst 1977 ein RAF-Angehöriger erzählt habe, er habe - gemeinsam mit einem weiteren RAF-Mann - Schleyer von Brüssel nach Frankreich gefahren, wo er ihn selbst erschossen habe.

Da Boock bei seiner Aussage niemand verraten - d.h. keine lebenden Personen belasten - wollte, bezeichnete er in seiner Vernehmung die Handelnden nur mit Buchstaben. So sagte er aus, das am Tatort in Köln unmittelbar handelnde Schleyer-Kommando habe aus 4 RAF-Mitgliedern bestanden, und zwar aus drei Männern und einer Frau, nämlich den Personen A bis D. Für sich selbst benutzte er den Buchstaben A, für Willy-Peter Stoll den Buchstaben C, für die Frau den Buchstaben B und für den weiteren Mann, der das Kommando leitete, den Buchstaben D. Zum Schleyer-Mord sagte Boock aus, der RAF-Angehörige G habe ihm erzählt, er persönlich habe Schleyer erschossen, und zwar in Anwesenheit der Person D, die bereits an der Entführung in Köln beteiligt gewesen sei.

Damit waren immerhin zwei Täter des Schleyer-Kommandos namentlich bekannt, nämlich Willy-Peter Stoll und Peter-Jürgen Boock. Unbekannt waren aber weiterhin die beiden Männer D und G sowie die Frau B. Um den Personenkreis einzugrenzen, wurde Boock auch immer wieder gefragt, wer von den RAF-Leuten bei einzelnen Tathandlungen ausscheide. Anfangs beantwortete er diese Fragen. Nach einiger Zeit bemerkte er jedoch, dass er bei dieser Vorgehensweise - die er dann selbst als "Subtraktionsverfahren" bezeichnete - letztlich doch zum Verräter werden würde. Er weigerte sich deshalb, weitere Personen bei einzelnen Tathandlungen auszuschließen. Inzwischen war es aber aufgrund seiner Aussage sowie aufgrund der Angaben der DDR-Aussteiger möglich, die Personen B, D und G durch ein Ausschlussverfahren zu identifizieren. Das Ergebnis lautete wie folgt:

· Bei der mit B bezeichneten Person musste es sich um die RAF-Angehörige Sieglinde Hofmann handeln. Sie ist inzwischen - hauptsächlich aufgrund der Aussage Boocks - rechtskräftig als Schleyer-Attentäterin zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

· Bei D, dem Anführer des Kommandos in Köln und dem Begleiter des Schleyer-Mörders, musste es sich um Stefan Wisniewski handeln.

· Bei G, der Schleyer erschossen haben soll, müsste es sich um Rolf Klemens Wagner handeln. Boock, der dem Auswertungsergebnis der Ermittlungsbehörden hinsichtlich Hofmann und Wisniewski nicht widersprochen (und damit mittelbar bestätigt) hat, hat allerdings mehrfach erklärt, dass das Subtraktionsergebnis hinsichtlich Wagner unzutreffend sei.

Damit komme ich zum Ergebnis der strafrechtlichen Aufarbeitung der Schleyer-Entführung: Aufgrund der Aussagen von Insidern wissen wir heute, dass an der Schleyer-Aktion alle 20 Personen, die der RAF im September/Oktober 1977 als Mitglied angehörten, aktiv oder zumindest psychisch unterstützend beteiligt waren. Von diesen 20 RAF-Mitgliedern wird nur noch Friedericke Krabbe mit Haftbefehl gesucht. Alle anderen wurden verhaftet bzw. bei dem Versuch ihrer Festnahme erschossen:

· Zu Tode kamen zwei RAF-Angehörige.

· Verhaftet wurden 17 RAF-Mitglieder, gegen die durchweg rechtskräftige Strafurteile vorliegen. Nicht alle wurden wegen der Schleyer-Aktion angeklagt, weil sie zum Teil noch schwerwiegendere Taten verübt hatten. Zu lebenslangen Freiheitsstrafen wurden 11 dieser RAF-Mitglieder verurteilt. Die übrigen 6 erhielten - teilweise als Kronzeugen - Freiheitsstrafen zwischen 7 und 15 Jahren.

Wegen Beteiligung an der Entführung der Lufthansa-Maschine "Landshut" wurden zwei Frauen aus dem Bereich der Palästinenser verurteilt: Die Luftpiratin Souhaila Andrawes erhielt als Kronzeugin eine Freiheitsstrafe von 12 Jahren. Monika Haas, die für die Flugzeugentführung Waffen nach Palma de Mallorca gebracht hatte, wurde zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt.

Sechzehn der zuvor genannten 19 Verurteilten sind inzwischen wieder auf freiem Fuß - entweder nach vollständiger Verbüßung ihrer Strafe oder aufgrund gerichtlich gewährter Strafaussetzung zur Bewährung oder durch politischen Gnadenakt ("Gnade vor Recht") des Bundespräsidenten. Folgende drei RAF-Mitglieder aus der 77-er Generation befinden sich heute noch in Haft:

· Rolf Klemens Wagner (seit 19.11.1979),

· Brigitte Mohnhaupt (seit 11.11.1982) und

· Christian Klar (seit 16.11.1982).

Obwohl alle drei zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, haben auch sie - wie jeder andere "Lebenslängliche" - die Chance, durch gerichtliche Entscheidung aus der Haft entlassen zu werden. Hierzu müssen die folgenden drei, nach der Strafprozessordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens: der Verurteilte muss seine Entlassung beantragen, was bei Personen, die diesen Staat und seine Regeln ablehnen, keine Selbstverständlichkeit ist. Zweitens: die vom Gericht festgelegte Mindestverbüßungszeit, die sich an der besonderen Schwere der Schuld des Verurteilten orientiert, muss abgelaufen sein. Erforderlich ist schließlich, dass die Entlassung unter Sicherheitsgesichtspunkten verantwortet werden kann, der Verurteilte also für die Allgemeinheit keine Gefahr mehr darstellt.

Abschließend ein kurzes Fazit: Den Strafverfolgungsbehörden ist es (was im Herbst 1977 allenfalls erhofft werden konnte) gelungen, den Fall Schleyer nahezu vollständig aufzuklären, alle Täter zu ermitteln und sie - bis auf Friederike Krabbe - einer sachgerechten Strafe zuzuführen. Gezeigt hat sich dabei, dass alle Schleyer-Täter zu Recht verurteilt worden sind und das Prinzip der Kollektivität in keinem einzigen Fall zu einem Fehlurteil geführt hat.

Außer Frage steht heute ferner, dass sich Baader, Ensslin und Raspe am 18. Oktober 1977 in Stammheim eigenhändig umgebracht haben. Selbst in der Sympathisantenszene der RAF spricht man heute allenfalls davon, der Staat habe "die Stammheimer" in den Freitod getrieben.

Ich meine auch, dass die strafrechtliche Aufarbeitung der "Aktion Spindy" zeigt, dass die Bundesrepublik die Bewährungsprobe bestanden hat, die der RAF-Terrorismus allgemein und die Schleyer-Entführung im Besonderen für diesen Staat dargestellt hat.

Die Auswirkungen der Schleyer-Aktion beweisen schließlich (wie auch die Folgen des 11. September 2001), dass sich terroristische Aktionen nicht lohnen. Ich persönlich gehe davon aus, dass die schrecklichen 43 Tage im "Deutschen Herbst 1977" mit dazu beigetragen haben, dass den Terroristen der RAF die Sinnlosigkeit ihres "bewaffneten Kampfes" bewusst wurde - ein sinnloser Kampf, der insgesamt 55 Menschen (darunter 21 RAF-Angehörige) das Leben gekostet hat.

EINE REFLEXION

Erfurt - und die Konsequenzen?

Von Dr. Alfred Stümper
Landespolizeipräsident a.D.
Waldenbuch

1

Wir haben immer noch die Bilder vor Augen. Den Tatort, weinende Menschen, Blumenmeer vor dem Gymnasium, die über hunderttausend Mittrauernden auf dem Domplatz. Und wir hören noch immer die dumpfe Glocke des Erfurter Doms, die ergreifenden Ansprachen, das Bekenntnis zur Gemeinsamkeit - über Alter, Geschlecht, Parteien hinweg - und auch die Versicherung der Politiker, alles zu tun, um solche Vorkommnisse möglichst zu vermeiden, hierin gemeinsam über Parteigrenzen hinweg zu handeln und dabei den Wahlkampf außen vor zu lassen. Was wurde und was wird aus all dem?

2

Der Bundeskanzler hat unverzüglich die Ministerpräsidenten aller Länder zu sich eingeladen, um die notwendigen Schritte zu beraten. Der wenige Tage zuvor schon angesetzten Ministerpräsidentenkonferenz ist er damit zuvor gekommen. Die Sache eilte ja. Wollte er dieses Thema politisch besetzen - neue Chefsache? Der bayerische Innenminister bemängelte ebenfalls unverzüglich nach der Tat öffentlich die erheblichen Defizite beim Umgang mit Gewalt verherrlichenden Videos, Computerspielen und Filmen - ein Thema, das bei den dann folgenden Erörterungen auch eine wichtige Rolle spielte. Und auch sonst wurden aus dem politischen Raum die unterschiedlichsten Stimmen laut - auch mit unterschwelligen Aussagen. Nun, sicher wollten es alle - in ihrem Sinne - recht machen.

3

Man muss Verständnis dafür haben, dass die Öffentlichkeit nach einem solchen schrecklichen Ereignis eine rasche Reaktion der politischen Verantwortungsträger erwartet. Es muss was "veranlasst" werden. Aus fachlicher uns speziell auch polizeilicher Sicht stellt sich indes die Frage, warum immer erst etwas passieren muss, damit etwas passiert!

Die zunehmende Gewaltbereitschaft in den Schulen war jedenfalls nichts Neues. Wir wussten schon geraume Zeit, dass es dort immer wieder zu Besorgnis erregenden Handgreiflichkeiten kommt, Messer, Schlagringe und Wurfsterne als Statussymbole gelten und angeblich sogar schon jeder dritte Schüler irgendwie "bewaffnet" sein soll. Und in Erfurt passierte auch nicht der erste Amoklauf in einer Schule. Die gab es zuvor schon mehrfach - auch bei uns in Deutschland, nicht nur in den USA! Im Grunde lag somit diese Problematik schon lange auf dem Tisch. Lange Zeit mehr oder weniger ignoriert, ja, immer wieder auch vertuscht - so von Schulleitern, die den Ruf ihrer Schule nicht gefährden wollten, von Politikern, denen es nicht in ihre Wunschvorstellungen passte, aber selbst aus unseren eigenen Reihen heraus. So erinnere ich mich noch sehr gut an eine BKA-Tagung, in der eine Polizeikriminologin aus Bayern eine zunehmende Gewaltbereitschaft in den Schulen hartnäckig bestritt. Erst im Laufe der Zeit, als sich die Zustände nicht mehr leugnen ließen, griff man das Problem - meist eingepackt in allgemeine Präventionsbemühungen - mit unterschiedlichen, teils aber durchaus erfreulichen Engagement auf.

Zudem ist insgesamt schon seit mehreren Jahren eine Zunahme sinnloser Straftaten und irrationalen Verhaltens festzustellen: sogenannte motivlose Taten, "Destruktionstäter", die nicht nur Sachen sinnlos beschädigen, sondern auch willkürlich Menschen anpöbeln, angreifen, "niedermachen", ja ermorden - auch Satanisten mit verwirrter Motivlage, sinnlose Selbsttötungen usw. Auch reine Krawallmacher, die irgendwelche Anlässe (Fußballspiele, Versammlungen, Demonstrationen, sonstige Aktionen) nur dazu benutzen, um ihre zerstörerische und gewalttätige Besessenheit auszutoben und Zoff zu machen, sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

4

Wie wird es nun weitergehen? Der menschlichen Erschütterung und den ihr folgenden politischen allgemeinen Absichtserklärungen folgen die administrativen Arbeiten an der Umsetzung der geäußerten Zielvorstellungen. Dabei stößt man unvermeidbar auf verschiedene rechtliche, verwaltungsmäßige, personalmäßige und auch politische Grenzen. Der erste Elan ist verständlicherweise verfolgen, Trauer, Empörung und Aufsehen geraten zunehmend aus dem Blick der Medien. Es ist die Zeit der Kommissionen und Arbeitskreise angebrochen. Es geht um neue Ansatzpunkte, Formulierungen, Kompetenzen, vor allem auch um Geld und schließlich Politik. Schon

melden sich wieder Politiker und Fachleute zu Wort, die die ursprünglich proklamierten Zielvorstellungen relativieren, für nutzlos, wenn nicht sogar für kontraproduktiv halten.

Im Endeffekt wird man neben mehr oder weniger allgemein gehaltenen Empfehlungen und Vorgaben zur Intensivierung des Kontakts zwischen Schülern, Schulen, Elternhaus und Behörden einige gesetzliche Verschärfungen bringen, so des Waffenrechts und im Jugendschutz. Es wird, wie üblich, auch hier ein Maßnahmenbündel geschnürt werden, beginnend mit einer Heraufsetzung der Altersgrenzen für den Erwerb von Sportwaffen über eine Einschränkung der Lagerung von Munition für großkalibrige Waffen, stärkeren Kontrollen der Schützenvereine, einer laufenden Überprüfung der Inhaber von Waffenbesitzkarten u.a. bis zur Erweiterung der Kompetenzen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, die zu einer "Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien" umfunktioniert werden soll - wobei der Staat wahrscheinlich einen Teil seiner Aufsichtsbefugnisse wieder in private Hände geben wird!!

Ich befürchte, dass dabei dem Staat abermals die folgenschweren kriminalpolitische Fehleinschätzung unterlaufen wird, Gesetze würden nichts kosten und deshalb könne man damit am einfachsten die Bevölkerung beruhigen. Paragraphen setzen sich aber nicht von allein um. Sie müssen angeordnet, überwacht und Verstöße auch sanktioniert werden. Das kostet Arbeitskraft, d.h. Personal! Gesetze auf dem Papier, die nicht konsequent umgesetzt werden können, sind nicht nur wertlos, sondern schaden überdies dem Rechtsstaat, der sich damit als nicht durchsetzungsfähig erweist. Wenn dann bei den Gesetzesvorlagen unter der Rubrik "Kosten" wieder, was zu erwarten ist, das Wörtchen keine steht, so ist dies schlicht und einfach die Unwahrheit - man macht sich und der Bevölkerung etwas vor.

5

Was ist aber nötig? Die gesamten Maßnahmen mögen, so sie in der Praxis durchgesetzt werden können, zwar einiges an zusätzlicher Sicherheit bringen. Ein generelles Allheilmittel können und werden sie nicht sein. Die Ursachen solcher schrecklicher Vorkommnisse liegen tiefer; irgendwie scheint unsere Gesellschaft aus den Fugen geraten zu sein. Der Ansatz zu einer greifenden Vorbeugung - soweit überhaupt möglich - muss deshalb hier "ganz vorne" gesucht werden, wohl im persönlich-gesellschaftlichen Bereich. Vor allem scheint das menschliche Klima, so insbesondere Grad, Dichte und Verlässlichkeit gegenseitigen Vertrauens, eine wesentliche Rolle zu spielen. Alles Faktoren, die nicht so einfach mit einem gesetzlichen Maßnahmenbündel einzufangen sind.

Einen gewissen Beitrag zur Verbesserung dieser gesellschaftlichen Ausgangsposition kann indes eine gediegene, kalkulierbare und stabile Sicherheits- und Kriminalpolitik als solche leisten. Gerade in einer sich vielfach verändernden und dabei auf mehreren Gebieten selbst unsicher gewordenen Welt wird eine Kriminal- und Sicherheitspolitik aus einem Guss immer wichtiger. Eben eine Kriminalpolitik, die bei spektakulären Einzelfällen nicht sofort sich selbst wieder in Frage stellt und immer nur anlassbezogen, mehr oder weniger hektisch, reagiert. Dies zudem noch mit der Gefahr des Abgleitens in einen weithin medienorientieren Aktionismus, der im Gunde Stückwerk, nur ein "Fleckerlteppich", um nicht zu sagen bloße Flickschusterei ist. Ist es nicht für unsere, in sich verunsicherte und ungereimte Kriminalpolitik geradezu symptomatisch, dass kurz nach Beschlussfassung über eine Absenkung der Altersgrenze für die Schießausbildung Minderjähriger von 12 auf 10 Jahre diese sofort wieder rückgängig gemacht werden musste, oder auch, dass die von der Familienministerin so leidenschaftlich und überzeugt angeregte Diskussion über "Disco ab 14" schlagartig wieder vom Tisch ist? Was wollen wir eigentlich?

6

Grundvoraussetzung für eine solche gediegene Sicherheits- und Kriminalpolitik, der eine stabilisierende Konstanz innewohnt, ist nach uralter polizeilicher Erfahrung ein ungeschminktes und umfassende Lagebild. Dieses selbst wieder erfordert ein Vierfaches: ungeschönte Realität, umfassende Auslegung, differenzierende Analyse und - soweit möglich - eine sich darauf abstützende Prognose. Eine solche kriminalpolitische Grundlegung übersteigt bei weitem den polizeilichen Wirkungs- und Verantwortungsbereich. Sie ist vielmehr ressortübergreifend, und darin liegt ihre Schwierigkeit. Aber auch Erfurt lehrt, dass man die schon seit geraumer Zeit zu Tage getretenen Probleme nicht einfach im Bereich eines bloßen politischen und wissenschaftlichen Meinungsaustauschs belassen kann, sondern handeln muss.

7

Im konkreten Fallbereich muss man sich fragen, warum eigentlich gerade in einer Zeit, wo man erfreulicherweise das Kind und die Jugendlichen in ihrer menschlichen Integrität ernst nimmt und ihnen Diskussions- und auch Widerstandräume einräumt, deren eigene Gewaltbereitschaft nicht ab-, sondern sprunghaft zunimmt. Woher kommt es, dass in einer Zeit, wo gesellschaftlich jede Gewalt offiziell geächtet wird, Gewalt in solcher Form ausufert? Warum sind in einer Zeit, wo man in psychologischen Arbeitskreisen sich stundenlang über den "Klaps auf den Po" bei einem bockbeinigen Kind streitet, die Kinder selbst schon in frühen Jahren gewaltbereit? Weshalb dreht sich in unserer Zeit, die mit vielen guten Gründen eine absolut gewaltfreie Erziehung fordert und so Schüler insoweit keine Angst mehr vor Eltern oder gar Lehrern haben müssen, der Spieß gewissermaßen um, indem nun Lehrer und Mitschüler Angst vor anderen Schülern haben? Und muss es denn nicht nachdenklich stimmen, dass Kinder und Jugendliche früher bei einer deutlich strengeren Erziehung beim Raufen auf dem Schulhof sofort innehielten, wenn der Gegner am Boden lag, während es heute zuweilen dann erst so richtig mit brutalen Tritten, wahllosem Einschlagen usw. losgeht?

8

Ein Weiteres, was auch die Tat in Erfurt lehrt, ist, dass man die Dinge sehen muss, wie sie sind und nicht, wie man sie gern haben möchte. Das beinhaltet aber auch, dass man sich den damit aufgeworfenen Fragen stellen muss und sie nicht mit eleganten Formulierungen verdrängen darf. Und dies gilt gerade ganz besonders für heikle Themen. Dazu zählen hier in erster Linie Fragen eines möglichen und nötigen Verständnisses für junge Menschen, gerade dann, wenn sie scheinbar versagen, und wie man schwierigen Jugendlichen dennoch eine Zukunft eröffnen und ihnen Perspektiven vermitteln kann. Dazu gehört gleichfalls aber die Frage, ob und inwieweit sich in zurückliegender Zeit die Befürworter einer antiautoritären Erziehung geirrt haben, oder aber auch, ob nicht unter einer falsch verstandenen Liberalisierung überhaupt schon das allgemeine Ordnungsbewusstsein im gewöhnlichen Alltag regelrecht verschlampt ist und damit natürliche Maßstäbe dessen, was sich einfach gehört, korrodiert wurden; denn auch in einer liberalen Gesellschaft hat Disziplin ihren Stellenwert. Gleichfalls muss man sich ein ehrliches und realistisches Bild über die tatsächliche politische und finanzielle Einflusskraft bestimmter, von Gewaltdarstellungen profitierender Kreise im Medienbereich machen - und dem vor allem dann auch nachgehen. In "vornehmen" Besprechungen gezeigtes freundliches Verständnis für eine nötige Eindämmung von Gewaltdarstellungen und dazu gemachten, sehr allgemein gehaltenen Zusagen, können nur einen wertlosen Verzögerungseffekt haben.

9

Letztendlich bedeutet dies, dass wir uns insgesamt wieder darauf besinnen müssen, mit brisanten, "unschönen" und heiklen Problemen - und die gibt es unvermeidbar im Sicherheitsbereich in reichlichem Maße - realistisch umzugehen und sie nicht zu verdrängen, auch wenn sie uns contre-coeur gehen. So beispielsweise schon auf organisatorischen Gebieten, nicht nur hinsichtlich der Zusammenarbeit auf EU-Ebene (inwieweit sind Organe anderer Staaten wirklich absolut vertrauenswürdig?), sondern auch im eigenen Bereich (wie viel Spezialeinheiten verschiedener Ressorts agieren in der gleichen Sache?). Ist es wirklich so, dass das Geld den Kompetenzen folgt oder nicht vielmehr so, dass der, der Geld hat, sich auch die Kompetenzen "holen" kann? Betrachtet man die Polizei nicht zu sehr unter fiskalischen Gesichtspunkten? Wird hier nicht gelegentlich eine "Kosten-Nutzen-Rechnung" so angestellt, als wäre sie ein auf Gewinnmaximierung ausgelegter Industriebetrieb? Dabei heißt unser Produkt eben Sicherheit und nicht wirtschaftlicher Erfolg. Kann es sein, dass es zu informatorischen Einbahnstraßen kommt oder wir in Arglosigkeit unsere Einrichtungen unterwandern lassen - beispielsweise übersehen, dass Hinterzimmer von Moscheen de facto rechtsfreie Räume sind, in denen konspirative Pläne geschmiedet werden, die dann einmal auch in unser Land erhebliche Unfriedlichkeiten hineintragen könnten, wie wir dies ja schon in anderen Ländern vor Augen geführt bekommen? Kann es nicht sein, dass man durch einen schlampig undifferenzierenden - hoffentlich nicht sogar bewusst auf gedankliche Gleichsetzung abzielenden - Umgang mit den Begriffen rechts, rechtsradikal und rechtsextremistisch durchaus ordentliche Bürger mit konservativen Vorstellungen zunehmend in eine unterschwellige Sympathie für gefährliche Kreis abdrängt, die letztendlich unsere Demokratie kippen wollen? Man sollte die eigentlichen Entstehungsursachen des Dritten Reiches nicht vergessen! Ist es nicht so, dass allein schon solche Fragen als verdächtig gelten und oft nur hinter vorgehaltener Hand gestellt werden? Doch gerade bei

den am meisten mit Emotionen belasteten Fragen ist es oberstes Gebot, sie ganz nüchtern zu sehen, sie offen anzusprechen und sie ganz bewusst mit offenem Visier anzupacken. Denn auch hier gilt letzten Endes: Gefahr erkannt, Gefahr gebannt.

10

Bei all solchen schrecklichen Vorkommnissen wie in Erfurt gilt generell: Mit feierlichen Reden, Absichtserklärungen, gewissen schnell zusammen geflickten Maßnahmenpaketen, eventuell einem mehr oder weniger als aufgesetzt empfundenen Gedenktag ist es nicht getan. Vielmehr brauchen wir gerade zur Vermeidung solcher deliktischer Katastrophen eine in sich gefestigte Gesellschaft. Ein menschliches Umfeld, das von gegenseitigem Vertrauen getragen wird - in den Familien, in den Schulen und auch zu den Behörden. Gerade dazu kann eine eben nicht wetterwendische Kriminalpolitik, die klare Ziele vor Augen hat und die diese nicht nur proklamiert, sondern konsequent verfolgt, einen guten Beitrag leisten. Sie kann vom Staat her Zuverlässigkeit, Kalkulierbarkeit und Vertrauen signalisieren - auch für junge Menschen, ja vielleicht sogar auch für solche, die sich in unserer Gesellschaft aus irgendwelchen Gründen besonders schwer tun.

Wichtige BGH-Entscheidung

Bedingter Vorsatz bei tödlicher Verletzung durch Kampfhund

1. Vorbemerkung

Es war der schockierende Höhepunkt einer ganzen Reihe von Kampfhundeattacken auf Menschen: Die Tötung eines in der Pause vor der Schule spielenden Jungen durch zwei Kampfhunde Ende Juni 2000 in Hamburg. Der Aufschrei, der durch die Medien ging, war Anlass für die Politik, wie meist in solchen Fällen eine Verschärfung der Gesetze anzukündigen. Was dann tatsächlich kam, waren Polizeiverordnungen über das Halten von Hunden, insbesondere Kampfhunden. Das Echo auf diese Regelungen war unterschiedlich, über ihren Nutzen mag man streiten. Inzwischen sind auch die ersten Verwaltungsgerichtsurteile da, die Teile der Regelungen für unzulässig erklären, weil sie zu pauschal von generellen Eigenschaften einer bestimmten Hunderasse ausgehen, ohne genügend Rücksicht auf das Einzelwesen Hund zu nehmen. Juristisch sind solche Entscheidungen nachvollziehbar, mit dem gesunden Menschenverstand fasst man sie nicht ohne weiteres. Es scheint, dass es erneut zu einem Eklat kommen muss, damit man die generelle Gefährlichkeit bestimmter Rassen auch seitens der Verwaltungsgerichtsbarkeit akzeptiert. Nun war natürlich die Spannung groß, wie sich die Strafgerichtsbarkeit zur Verantwortung von Hundehaltern äußert, die nicht nur solche gefährlichen Tiere halten, sondern es durch Leichtsinn ermöglichen, dass diese Kampfmaschinen über Menschen herfallen und diese aufs Schwerste verletzen oder gar töten. So gesehen ist die nachfolgend besprochene Grundsatzentscheidung des BGH von besonderer Bedeutung, wobei natürlich von der dem 5. Strafsenat vorliegenden (Einzel-)Fallgestaltung auszugehen ist.

2. Die BGH Entscheidung

(BGH, Urteil vom 11.12.2001 - 5 StR 419/01 (LG Hamburg), veröffentlicht u.a. in NStZ 2002, 315)

2.1 Der Sachverhalt

(vom Bearbeiter stellenweise verkürzt. Der vollständige Sachverhalt kann auf Seite 111 dieses Heftes nachgelesen werden.)

Die Angeklagten waren Halter der Kampfhunde "Zeus" (K) und "Gipsy"(Wi). Bei den Hunden handelte es sich um Mischlinge der Rassen Bullterrier, Pitbull und American Staffordshire Terrier. Beide Hunde verfügten über eine erhebliche Beißkraft und waren darauf trainiert, große Höhen zu überspringen. Die Tiere waren wiederholt auffällig geworden, weil sie andere Hunde angegriffen und ihnen zum Teil

erhebliche Bissverletzungen beigebracht hatten. Im April 1998 ordnete deshalb die zuständige Behörde an, dass der Hund "Zeus" außerhalb der Wohnung stets an der Leine zu führen sei, weil "Zeus" nach der Stellungnahme des Amtstierarztes zwar nicht bissig gegenüber Menschen, aber scharf gegenüber anderen Rüden sei. Da der Angeklagte diese Weisung konsequent nicht befolgte, kam es in der Folgezeit noch zu weiteren Beißvorfällen mit anderen Hunden. Dies veranlasste die Behörde im Mai 2000, "Zeus" als gefährlichen Hund im Sinne der Hundeverordnung einzustufen. Die dem Hundehalter in diesem Zusammenhang erteilten Auflagen beinhalteten eine Maulkorbpflicht für den Rüden und die Anordnung, dass die den Hund jeweils beaufsichtigende Person nicht zugleich mehrere gefährliche Hunde führen dürfe. Der Hund der Angeklagten Wi wurde ebenfalls auffällig: Im April 2000 biss er einen anderen Hund so heftig, dass dieser tierärztlich versorgt werden musste. Kurze Zeit später sprang "Gipsy" eine Frau und am 11.5.2000 ein Kind an und biss es in den Arm. Aufgrund dieser Vorfälle forderte die Behörde die Angeklagte auf, den Hund unverzüglich dem Amtstierarzt vorzuführen und bis dahin "Gipsy" in der Öffentlichkeit an einer höchstens 2 m langen Leine zu führen. Der Vorführungsanordnung kam die Angeklagte nicht nach, weil sie befürchtete, dass die Untersuchung negativ ausgehen und sie den Hund verlieren können. Ohne dass es zu der angeordneten Vorführung gekommen war, nahm die Behörde am 29.5.2000 die Anordnung zurück. Am Vormittag des 26.6.2000 führte der Angeklagte K mit der Wissen der Mitangeklagten beide Hunde in den Innenhof. Dort ließ er die Tiere von der Leine, damit sie - wie gewohnt - ihr "Geschäft" in den dortigen Büschen verrichten konnten. Angelockt von den Geräuschen der Ballspiele auf dem benachbarten Schulgelände sprangen plötzlich "Gipsy" und nach ihr auch "Zeus" über die 1,40 m hohe Mauer auf den Schulhof, wo sich Schulkinder in ihrer großen Pause aufhielten. Der Angeklagte kletterte hinterher, um die Hunde zurückzuholen, die auf die ballspielenden Kinder zuliefen. "Gipsy" sprang den sechsjährigen Ka an, warf ihn zu Boden und biss ihm in den Kopf. "Zeus" kam hinzu und beide Hunde bissen den Jungen nun abwechselnd in Kopf und Hals. Laut um Hilfe rufend stürzte der Angeklagte hinzu und riss die Hunde von dem Kind weg. Trotz seiner verzweifelten Bemühungen gelang es den Tieren immer wieder, an das Kind zurückzukommen und es in Gesicht und Hals zu beißen. In einen günstigen Augenblick ergriff der Angeklagte den inzwischen schwer verletzten Jungen und hielt ihn über den Kopf. Die Hunde sprangen auch ihn an, er strauchelte und fiel mit dem Kind zu Boden. Sofort fielen die Hunde wieder über den Jungen her. Der immer noch um Hilfe rufende Angeklagte legte sich jetzt auf den Jungen, um ihn vor den Tieren zu schützen. Erst durch das Eingreifen eines Dritten konnten die Angriffe der Hunde auf das Kind zunächst unterbrochen werden. Mittlerweile war auch die Angeklagte Wi auf dem Schulhof erschienen. Es gelang ihr, "Gipsy" anzuleinen und festzuhalten. Hingegen riss "Zeus" sich los und biss das Opfer erneut in den Kopf. Der Angeklagte zog ihn weg und legte sich auf das immer noch aggressive Tier, um es an weiteren Angriffen zu hindern. Inzwischen waren Polizeibeamten eingetroffen, die beide Tiere erschossen. Ka verstarb noch auf dem Schulhof. Beide Angeklagten standen unter Schock, weinten und waren erschüttert über den Tod des Jungen. Das Landgericht hat die Angeklagten der fahrlässigen Tötung für schuldig befunden und den Angeklagten K zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten und die Angeklagte Wi zu einer Jugendstrafe von einem Jahr unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Gegen das Urteil haben sowohl der Angeklagte K als die Staatanwaltschaft Revision eingelegt. Die Revision der Staatsanwaltschaft, mit der eine umfassende Urteilsaufhebung erstrebt wurde, weil die Angeklagten nicht wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt worden sind, wurde vom Generalbundesanwalt vertreten. Beide Rechtsmittel blieben ohne Erfolg.

2.2 Der Leitsatz (Formulierung des Bearbeiters)

Auch wenn es nahe liegt, dass der Täter bei besonders gefährlichem Tun mit dem Eintritt des Erfolges rechnet und ihn billigend in Kauf nimmt, kann im Einzelfall das Vorliegen des voluntativen Vorsatzelementes zu verneinen sein, so dass von fahrlässigem Handeln ausgegangen werden muss.

2.3 Die Begründung

2.3.1 Der bedingte Vorsatz (Begriff)

"Bedingt vorsätzliches Handeln setzt voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt und ihn billigend in Kauf nimmt. Dabei kann es sich um einen an sich unerwünschten Erfolg handeln, mit dessen Eintritt der Täter sich aber abfindet. Hingegen ist bewusste Fahrlässigkeit gegeben, wenn er mit der als möglich erkannten Tatbestandverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft - nicht nur vage - darauf vertraut, sie werde nicht eintreten. Insbesondere bei der Erörterung der Frage, ob der Täter den Eintritt als möglich

erkannten Erfolges billigt, muss das Gericht sich mit der Persönlichkeit des Täters und allen für das Tatgeschehen bedeutsamen Umständen auseinandersetzen."

2.3.2 Wertung des konkreten Falles

"Zutreffend geht der Tatrichter zunächst davon aus, dass es bei äußerst gefährlichem Tun nahe liegt, dass der Täter mit dem Eintritt des Erfolges rechnet und, wenn er sein Handel - hier das Ableinen der Hunde - dennoch fortsetzt, einen solchen Erfolg billigend in Kauf nimmt. Beide Angeklagten hätten die Verletzung eines Menschen durch einen der Hunde unter bestimmten Umständen als nicht ganz fernliegend erachtet. Ihnen sei bekannt gewesen, dass die Hunde die Mauer zum Schulhof überspringen konnten und dies auch schon mehrfach getan hatten. Angesichts der enormen Beißkraft der Hunde und deren Neigung, bei Angriffen gleich in den Hals- und Kopfbereich des Opfers zu beißen, hätten die Angeklagten auch nicht ausgeschlossen, dass diese bei einem ernsthaften Angriff auf einen Menschen diesen sogar töten könnten. Schließlich hätten sie wiederholt die Erfahrung gemacht, dass sie die angeleinten Tiere nicht immer beherrschen konnten. Es stellt entgegen dem Vorbringen der Revision keinen Widerspruch dar, wenn die Strafkammer gleichwohl zu dem Schluss kommt, dass die Angeklagten zu der fraglichen Zeit und der konkreten Situation weder damit gerechnet hätten, dass die Hunde aus dem allseits abgeschlossenen Innenhof entweichen noch im Falle des Entweichens auf den Schulhof Menschen angreifen könnten; jedenfalls hätten sie darauf vertraut, dass dies nicht eintreten würde und dass ihre - wenn auch objektiv gänzlich unzureichenden - Sicherungsmaßnahmen ausreichen würden, mögliche Gefahren auszuschließen."

2.3.3 Persönlichkeit der Angeklagten

"Die Annahme, die Angeklagten hätten trotz aller gravierenden Warnzeichen und amtlicher Hinweise die von den Hunden ausgehende Gefahr verkannt und in hohem Maße verdrängt, beruht auf einer zulässigen tatrichterlichen Würdigung. Die Strafkammer begründet sie vor allem mit der umfänglich dargelegten persönlichen Entwicklung der noch jungen Angeklagten, ihren Erfahrungen, ihrer Lebenssituation und ihren hiervon bestimmten Denk- und Verhaltensweisen. Danach sei das Denken und das Handeln beider Angeklagten von Unwissenheit und Unverstand, Verleugnung und Verdrängung als erlernter Problembewältigungsstrategie, Nachlässigkeit, Acht- und Sorglosigkeit und in hohem Maße auch von Egoismus und Rücksichtslosigkeit geprägt. Infolge dieser Eigenschaften hätten sie die von den Hunden ausgehende Gefahr unterschätzt und aus Nachlässigkeit und Sorglosigkeit die vom Schulhof ausgehenden, die Hunde anlockenden Reize nicht gesehen."

2.3.4 Mitverschulden der Behörde

"Hinsichtlich des Rüden "Zeus" waren die beiden Angeklagten aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der Äußerung des Amtstierarztes davon überzeugt, dass das Tier jedenfalls gegenüber Menschen nicht bissig reagiere. Den früheren Angriff der Hündin "Gipsy" auf ein Kind erklärten sie mit der besonderen Erregung des Tieres am betreffenden Tage. Die Angeklagten hätten sich weiter damit beruhigt, dass das Verhalten des Hundes wohl nicht von Verletzungsabsicht betragen gewesen sei, da nach ihrer Vorstellung angesichts der erheblichen Beißkraft des Tieres die Verletzung wesentlich intensiver hätte ausfallen müssen. Zu dieser Beruhigung hatte auch der Umstand beigetragen, dass die zuständige Behörde die Vorführanordnung für "Gipsy" nach einiger Zeit zurückgenommen hatte und dass es in den Wochen vor der Tat zu keinen Beißvorfällen mehr gekommen war."

2.3.5 Das voluntative Vorsatzelement

"Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht insbesondere das voluntative Vorsatzelement verneint. Die Angeklagten seien mit der Verletzung eines Menschen durch ihre Hunde auch nicht in der Weise einverstanden gewesen, dass sie sich mit dem Eintritt eines solchen - wenn auch unerwünschten - Erfolges abgefunden hätten. Auch die diesbezüglichen Erwägungen begegnen keinen Bedenken. So nimmt die Strafkammer in diesem Zusammenhang zunächst als naheliegend an, dass den Angeklagten die Verletzung eines Menschen schon wegen der sich hieraus ergebenden Konsequenzen (Zwangs- und Bußgelder, möglicher Verlust der Tiere, strafrechtliche Ahndung) in hohem Maße unwillkommen gewesen sei. Weiter stellt das Landgericht darauf ab, dass die Angeklagten immerhin gewisse, wenn auch unzureichende Vorkehrungen getroffen hätten, um Beißvorfälle künftig zu vermeiden. Dabei hätten sie gerade im Innenhof immer besonders darauf geachtet, dass sich beim Ableinen der Hunde dort keine Kinder aufhielten. Auch hieraus,

insbesondere aber aus der Ernsthaftigkeit und Intensität der Rettungsbemühungen der Angeklagten und ihrer Erschütterung über den Tod des Jungen durfte das Landgericht den Schluss ziehen, dass den Angeklagten die körperliche Unversehrtheit von Menschen, insbesondere von Kindern nicht gleichgültig war.2

2.3.6 Auffassung der Staatsanwaltschaft

"Die Beanstandung der Staatsanwaltschaft, angesichts der Beweisanzeichen hätte das Landgericht vom Vorliegen eines bedingten Körperverletzungsvorsatze ausgehen müssen, ersetzt letztlich die tatrichterliche Beweiswürdigung durch eigene und zeigt im Ergebnis nicht auf, dass die Strafkammer die Anforderungen an die Feststellung des bedingten Vorsatzes überspannt hat. Die Beweiswürdigung ist entgegen der Auffassung der Revision auch nicht lückenhaft; das Landgericht hat sämtliche die Angeklagten belastenden Umstände bedacht. Angesichts der problematischen Entwicklung beider Angeklagten und ihrer hiervon geprägten Verhaltensmuster und Denkweisen hat es die fraglichen Umstände nur anders bewertet als die Staatsanwaltschaft, die dem persönlichen Hintergrund der Angeklagten in dem hier gegebenen Zusammenhang offensichtlich ein anderes Gewicht beimessen will. Die landgerichtliche Beurteilung ist sicher nicht die einzig mögliche. Sie ist aber in sich widerspruchsfrei, lässt auch keine sonstigen Rechtsfehler erkennen und ist daher angesichts des aufgezeigten Prüfungsmaßstabes nicht zu beanstanden."

2.3.7 Die Strafzumessung

(Drei Jahre und sechs Monate für den Angeklagten K, ein Jahr Jugendstrafe für Wi, zur Bewährung ausgesetzt.) "Auch die Strafzumessung hält letztlich rechtlicher Nachprüfung stand. Die sehr milden Sanktionen lösen sich trotz der außerordentlich tragischen Folgen der Tat und des großen Verschuldens der Angeklagten noch nicht ganz von ihrer Bestimmung, gerechter Schuldausgleich zu sein. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf beträchtliches Mitverschulden und die intensiven Bemühungen der Angeklagten, das Kind zu retten."

3. Schlussbetrachtung

Beim Lesen der BGH-Entscheidung wird man das Gefühl nicht los, es sei den Revisionsrichtern selbst nicht ganz wohl bei diesem Urteil gewesen. Zu deutlich wird immer wieder herausgestellt, was die Aufgabe der Revisionsinstanz sei. Als durchschnittlicher Rechtsgenosse bleibt einem Vieles unverständlich. Es wird an keinem Punkt die Frage gestellt, warum sich die Angeklagten gerade Kampfhunde und nicht irgendwelche andere, von Natur aus friedlicheren Tiere zugelegt haben. Natürlich spielt auch Imponiergehabe in den Kreisen, zu denen die Angeklagten offensichtlich gehören, eine wesentliche Rolle. Dass aber auch gerade die Angst, die diese Tiere verbreiten, den Entschluss zum Halten von Kampfhunden fördert, bleibt völlig unerwähnt- dabei spielt dieser Aspekt sehr wohl auch in die Vorsatzfrage hinein. Und dass die Gleichgültigkeit, die Schlampigkeit, der Egoismus, Unwissenheit und Unverstand herangezogen werden, um den Vorsatz zu verneinen, ist auch nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Andererseits muss der zuständigen Behörde der Vorwurf gemacht werden, dass sie sich recht inkonsequent verhalten hat. Das ist wiederum verständlich, war doch zum Zeitpunkt des Vorfalls das Gefahrenbewusstsein bezüglich dieser Hunderassen und dieser Art der Hundehaltung noch nicht so ausgeprägt wie heute. Eines ist aber auch klar: Nach diesem grauenhaften Vorfall in Hamburg und der bundesweiten Diskussion über das Halten von Kampfhunden wird es in ähnlich gelagerten Fällen schwer fallen, noch einmal Richter von der Fahrlässigkeit des Handelns zu überzeugen. Für die Ermittlungsarbeit in solchen Fällen ist aus diesem Urteil zu entnehmen, dass neben einer sorgfältigen Aufnahme des objektiven Tatablaufs, aus dem sich u.U. der Schluss auf den bedingten Vorsatz zwingend aufdrängt, ganz besonderes Gewicht den subjektiven Tatumständen, insbesondere dem persönlichen Hintergrund der jeweiligen Beschuldigten zukommt. Schön wäre es, wenn sich die Vernunft durchsetzen würde und man, wenn man schon solche Hunde halten will, mit der gebotenen Sorgfalt zu Werke geht und so weder Menschen noch Tiere zu Schaden kämen.

Wolfgang Jörg Polizeidirektor a.D. Gondelsheim

Unsere Fachzeitschrift "Die Kriminalpolizei" besteht 20 Jahre

von Heinrich Meyer
Ltd. Kriminaldirektor a.D. und GdP-Ehrenvorsitzender Baden-Württemberg
Friesenheim

Man sichert sich die Zukunft, wenn man die Vergangenheit ehrt. Adolf Kolping

I.

20 Jahre Zeitschrift "Die Kriminalpolizei" - eigentlich eine kurze Zeit, aber andererseits zwei Jahrzehnte der Behauptung in Konkurrenz zu anderen Fachzeitschriften am Markt, Ringen um Akzeptanz und Unterstützung unserer GdP, unserer GdP-Verantwortlichen, unserer GdP-Mitglieder, unserer Polizeibeschäftigten, unserer Partner und unserer Freunde und Inserenten. Sollen wir ein derartiges Jubiläum feiern? Ich bekenne mich uneingeschränkt dazu, denn es bietet sich die Gelegenheit neben einer Standortüberprüfung und Festlegung von neuen Zielen auch "Danke" zu sagen. Stellvertretend gilt unser Dank all denen, die Wegbegleiter auf unserem bisherigen Weg waren, allen, die letztlich die Ergebnisse erarbeiteten und somit Qualität und auch Quantität unserer Arbeit, unserer Fachzeitschrift erreichten sowie Zusammenarbeit mit anderen und miteinander entscheidend bestimmten und gestalteten.

II.

Ändere die Welt: Sie braucht es. Bertold Brecht

Nach meiner Wahl zum GdP-Landesvorsitzenden Baden-Württemberg gibt der Geschäftsführende Landesvorstand 1982 "Grünes Licht" zur Herausgabe einer Zeitung für die Kriminalpolizei, um damit auch das bestehende Informationsdefizit im Bereich der Verbrechensbekämpfung auszufüllen. Vorher sind unsere langjährigen Bemühungen, eine solche Fachzeitschrift bundesweit herauszubringen, gescheitert. Wichtig ist es jetzt, einen Verlag zu finden, der mit uns diesen Weg gemeinsam beschreiten will. Der SBW-Verlag Worms mit dem verantwortlichen Gesellschafter Uwe Becker und später dem Geschäftsführer Lothar Becker werden unsere Kooperationspartner und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit beginnt. Wir wollen eine Zeitung herausbringen, die hohen Qualitätsansprüchen entspricht. Wir betreten Neuland und sind bereit, Risiken zu tragen und einzugehen, aber wir sind von Anfang an überzeugt, dass wir es gemeinsam schaffen.

III.

Im Sommer 1983 können wir in Baden-Württemberg die erste Ausgabe "Die Kriminalpolizei" kostenlos verteilen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter

Versehen mit einem gemeinsamen Grußwort unseres damaligen Innenministers Prof. Dr. R. Herzog und unseres Staatssekretärs MdL R. Ruder und einem Geleitwort von mir und Werner Fischer, dem Vorsitzenden der Kripo-Kommission, präsentierte sich die erste Ausgabe auf 28 Seiten.

Die Fachzeitschrift, überwiegend mit Werbung finanziert, wobei der Anteil 40 % zu 60 % Text ausmacht, wird als Vierteljahreszeitschrift herausgegeben.

Es werden nachstehende Themen behandelt: - Das LKA - Spezialisierung im Dienste von Bürger und Polizei - Verbesserung der Verbrechensbekämpfung aus der unteren Integrationsebene - Fragen zur Abgrenzung zwischen § 127 und § 163b StPO - Gerichtliche Gutachterbestellung durch Sachverständige der Polizeibehörden - Aus der Rechtsprechung - Kriminalistische Aphorismen und Erkenntnisse

Als verantwortlichen Redakteur gewinnen wir den erfahrenen Kollegen, Kriminaldirektor Manfred Teufel, Tuttlingen, der bis zum heutigen Tag diese Funktion erfolgreich ausübt und somit Kontinuität und Qualität garantiert.

Am 24.01.1984 findet in Bad Dürrheim unsere 1. Redaktionskonferenz für unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter, den Verlag, den Herausgeber und die Vertreter der GdP statt.

Heute liegen 19 derartige Konferenzen, die Beratungsfunktionen ausübten, hinter uns.

Die Auflagenhöhe unserer ersten Ausgabe beträgt 4.000 Stück und heute haben wir 18.000 Stück überschritten.

Der fachliche Text soll überwiegen und der gewerkschaftliche Teil aus 2 Seiten beschränkt bleiben. Die Verbindung unserer Fachzeitschrift zur Gewerkschaft der Polizei und zu gewerkschaftlichen Informationen ist gewollt.

In der Folgezeit erfährt unsere Fachzeitschrift Aufnahme in das "Computergestützte Dokumentationssystem für Literatur" und wird in der Zeitschriftenrundschau des Archives für Kriminologie ausgewertet. Auch ist sie in der Zeitschriftenrundschau der Landespolizeischule Freiburg vertreten. Beanstandungen in der Werbung werden stark reduziert und können letztlich vor Ort persönlich ausgeräumt werden.

Seit 01.01.1989 erscheint unsere Zeitung auch im GdP-Landesbezirk Berlin.

Ab 1990 werden unsere Artikel im Institut für Bürorechte und öffentliche Sicherheit e.V. - Info-Dokustelle Berlin - ausgewertet und archiviert.

Neben dem "Archiv für Kriminologie" und dem BKA-Codesystem sind wir bei dem Institut "Freie Universität Berlin" aufgenommen.

1992 hat die Deutsche Bibliothek in Frankfurt unserer Fachzeitschrift eine ISDN-Nr. (0938-9636) zugeteilt.

Seit 1995 werden Aufsätze in "Die Kriminalpolizei" in die Datenbank "Romulus" auf den GdP-Bundesgeschäftsstelle eingestellt.

Ab 01.01.1996 wird das Verbreitungsgebiet unserer Zeitung auf Rheinland-Pfalz und Sachsen erweitert.

Das Layout, Rubrik "Ehrenamtliche Mitarbeiter", Inhaltsverzeichnis, Impressum u.a. sowie die Dokumentationen zu den Redaktionskonferenzen werden neu gestaltet.

Die Fachredaktionen werden zentral verknüpft. Es wird auf Direktversand / Einzelversand umgestellt.

Die Eigentumsänderung ab 01.01.1996 - Der SBW-Verlag gehört mehrheitlich dem Sozialwerk Baden-Württemberg - bringt keine wesentlichen Veränderungen.

Ab 1998 erscheint "Die Kriminalpolizei" im Internet, Internetadresse:

www.die-kriminalpolizei.de

Vom 01.01.1999 gehört die GdP-Bezirksgruppe BKA zu unseren Kooperationspartnern.

Der SBW-Verlag geht in die VDP (Verlag für Deutsche Polizeiliteratur GmbH) Anzeigenverwaltung, Forststraße 30, 40721 Hilden, Betriebsstätte Worms, Küferstr. 11, 67551 Worms auf.

IV.

Nach dem 01.01.2000 ist unsere Zeitung bundesweit erhältlich.

Die Fachredaktion verbleibt bei M. Teufel, für den gewerkschaftspolitischen Teil ist der GdP-Bundesvorsitzende K. Freiberg verantwortlich.

V.

Auf unserer zweiten bundesweiten Redaktionskonferenz am 15.05.2001 in Arnsberg legen wir fest, bis Ende 2001 eine Leserumfrage durchzuführen.

Ziel unserer Leserumfrage soll sein die Ermittlung von Ergebnissen zur - Empfängerstruktur - Akzeptanz der inhaltlichen und formellen Gestaltung - Lesergewohnheiten und Präferenzen

Von den 17.769 Fragebogen, die mit der Ausgabe 4/01 versandt wurden, kamen bis 31.03.2002 - 635 zurück, somit 3,57 %. Die Auswertung hat keinen repräsentativen Anspruch, zeigt aber dennoch aussagefähige Erkenntnisse auf.

Fazit: Als größte Stärke unserer Fachzeitschrift gilt ihre "hohe Fachkompetenz". Es werden gute bis sehr gute Werte in Nutzungsfragen und Leserintensität und der Gesamtbeurteilung erreicht. Die Leserumfrage erbringt darüber hinaus eine Fülle von kritischen Hinweisen und Anregungen zur optischen und inhaltlichen Gestaltung.

VI.

Wer nicht immer besser wird, hat aufgehört, gut zu sein. Robert Jungk

20 Jahre haben wir uns bemüht, gut zu sein. In den folgenden Jahren müssen wir noch besser werden und besser sein, um unsere Stellung am Markt, in der Kollegenschaft, der GdP, der Politik und Öffentlichkeit zu halten.

Aber:

Hüter wir uns, wer auf allen Wegen gehen will und geht, verfehlt den Weg nach Hause oder zum Ziel.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Bearbeiter:
Wolfgang Jörg Polizeidirektor a.D.
Gondelsheim

I. STRAFRECHT

· Begehung eines Verdeckungsmordes

StGB § 211 Handelt der Täter bereits von Anfang an mit Tötungsvorsatz gegen das Opfer, fehlt eine zu verdeckende Vortat, selbst wenn der Täter im Zuge der Tatausführung den Tötungserfolg zusätzlich auch deshalb herbeiführen will, um seine vorherigen Tathandlungen zu verdecken. Allein das Hinzutreten der Verdeckungsabsicht als eines weiteren Tötungsmotivs macht die davor begangenen Einzelakte nicht zu einer anderen Tat. (Leits. d. Schriftltg.) BGH, Urt. v. 12.6.2001 - 5 StR 432/00 (LG Berlin)

· Zum Sachverhalt:

Nach den Feststellungen des Landgerichts gerieten die Angeklagten am 10.10.1995 nach einem gemeinsamen Lokalbesuch mit dem später getöteten Rö in Streit. Dabei schlugen die Angeklagten mit einer Eisenstange auf den Kopf des Opfers ein. Im Zuge der Gewalttätigkeiten - einen genauen Zeitpunkt hat das Schwurgericht nicht feststellen können - entschlossen sich die Angeklagten, den Geschädigten zu töten, weil sie befürchteten, dass er sie wegen der Misshandlungen bei der Polizei anzeigen würde. Sie schlugen und traten in der Folge dem schon am Boden liegenden Opfer ins Gesicht und drosselten es mit einem Gürtel. In der Annahme, Rö sei bereits tot oder werde alsbald versterben, ließen sie ihn in einer Grünanlage zurück. In seiner Wohnung angekommen, erzählte der Angeklagte Be seiner Freundin, er habe zusammen mit seinem Bruder jemanden umgebracht. Als diese das nicht glauben wollte, fuhr er mit ihr zum Tatort zurück. Dort bemerkte der Angeklagte Be, dass das Opfer noch röchelte. Um es endgültig zu töten und eine Strafanzeige zu verhindern, trat und sprang er sodann mit großer Wucht mehrfach auf den Kopf des am Boden liegenden Opfers. Dieses verstarb kurze Zeit später. Das Landgericht hat den Angeklagten Be wegen Mordes und versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung - unter Einbeziehung rechtskräftiger Einzelstrafen, eine davon zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen eines am 22.10.1995 begangenen Mordes - zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe verurteilt und die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Den Angeklagten M, einen Halbbruder des Angeklagten Be, hat es wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung - ebenfalls unter Einbeziehung rechtskräftiger Einzelstrafen, eine davon zu 13 Jahren und 6 Monaten wegen des oben genannten, gemeinsamen mit Be begangenen Mordes - zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt. Die Revisionen der Angeklagten führten mit der Sachrüge hinsichtlich des versuchten Tötungsdelikts zu einer Schuldspruchänderung zu ihren Gunsten und zur Aufhebung der hierfür festgesetzten Einzelstrafen sowie der gebildeten Gesamtstrafen. Im Übrigen blieben die Rechtsmittel ohne Erfolg. NStZ 2002, 253

· Fahrlässige Tötung durch Angriff eines Hundes

StGB §§ 222, 212, 27 Zu den Anforderungen an bedingt vorsätzliches Handeln durch den Halter eines Hundes, wenn durch einen Angriff des Tieres ein Mensch zu Tode kommt. (Leits. d. Schriftltg.) BGH, Urt. v. 11.12.2002 - 5 StR 419/01 (LG Hamburg)

· Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte K war im Sommer 2000 Halter des vierjährigen Rüden "Zeus", die Angeklagte Wi, die mit K zusammenlebte, Halterin der einjährigen Hündin "Gipsy". Bei beiden Tieren handelte es sich um Mischlinge der Rassen Bullterrier, Pitbull und American Staffordshire Terrier. Beide Hunde verfügten über eine erhebliche Beißkraft und waren darauf trainiert, große Höhen zu überspringen. Die Tiere waren wiederholt auffällig geworden, weil sie andere Hunde angegriffen und ihnen zum Teil erhebliche Bissverletzungen beigebracht hatten. Im April 1998 ordnete deshalb das zuständige Wirtschafts- und Ordnungsamt an, dass der Hund "Zeus" nach der Stellungnahme des Amtstierarztes zwar nicht bissig gegenüber Menschen, aber scharf gegenüber anderen Rüden sei. Da der Angeklagte diese Weisung nicht konsequent befolgte, kam es in der Folgezeit noch zu weiteren Beißvorfällen mit anderen Hunden. Dies veranlasste das Wirtschafts- und Ordnungsamt im Mai 2000, "Zeus" als gefährlichen Hund im Sinne der Hundeverordnung einzustufen. Die dem Hundehalter in diesem Zusammenhang erteilten Auflagen beinhalteten eine Maulkorbpflicht für den Rüden und die Anordnung, dass die den Hund jeweils beaufsichtigende Person nicht zugleich mehrere gefährliche Hunde führen dürfe. Der Hund der Angeklagten Wi wurde ebenfalls auffällig: Im April 2000 biss er einen anderen Hund so heftig, dass dieser tierärztlich versorgt werden musste. Kurze Zeit später sprang "Gipsy" eine Frau und am 11.5.2000 ein Kind an und biss es in den Arm. Aufgrund dieser Vorfälle forderte das Wirtschafts- und Ordnungsamt die Angeklagte Wi auf, den Hund unverzüglich dem Amtstierarzt vorzuführen und bis dahin "Gipsy" in der Öffentlichkeit an einer höchstens 2 m langen Leine zu führen. Der Vorführungsanordnung kam die Angeklagte nicht nach, weil sie befürchtete, dass die Untersuchung negativ ausgehen und sie den Hund verlieren könne. Ohne dass es zu der angeordneten Vorführung gekommen war, nahm die Behörde am 29.5.2000 die Anordnung zurück. In der Folgezeit wurden die Hunde angeleint und in der Regel nur noch einzeln ausgeführt. In dem zum Hause der Angeklagten gehörenden Innenhof, der an das Gelände einer Grundschule angrenzte, ließen die Angeklagten die Hunde jeweils nur kurz von der Leine, weil die Tiere daran gewöhnt waren, ihr "Geschäft" unangeleint zu verrichten. Dabei achteten die Angeklagten stets darauf, dass sich keine Kinder im Innenhof aufhielten. Nachdem "Gipsy" einen Maulkorb zerbissen hatte, verschoben die Angeklagten zunächst die Anschaffung von Maulkörben, weil ihnen passende und "gut aussehende" Maulkörbe zu kostspielig waren. Am Vormittag des 26.6.2000 führte der Angeklagte K mit Wissen der Mitangeklagten beide Hunde in den Innenhof. Dort ließ er die Tiere von der Leine, damit sie - wie gewohnt - ihr "Geschäft" in den dortigen Büschen verrichten konnten. Angelockt von den Geräuschen der Ballspiele auf dem benachbarten Schulgelände sprangen plötzlich "Gipsy" und nach ihr auch "Zeus" über die 1,40 m hohe Mauer auf den Schulhof, wo sich Schulkinder in ihrer großen Pause aufhielten. Der Angeklagte kletterte hinterher, um die Hunde zurückzuholen, die auf die ballspielenden Kinder zuliefen. "Gipsy" sprang den sechsjährigen Ka an, warf ihn zu Boden und biss ihm ihn den Kopf. "Zeus" kam hinzu und beide Hunde bissen den Jungen nun abwechselnd in Kopf und Hals. Laut um Hilfe rufend stürzte der Angeklagte hinzu und riss die Hunde von dem Kind weg. Trotz seiner verzweifelten Bemühungen gelang es den Tieren immer wieder, an das Kind zurückzukommen und es in Gesicht und Hals zu beißen. In einem günstigen Augenblick ergriff der Angeklagte den inzwischen schwer verletzten Jungen und hielt ihn über den Kopf. Die Hunde sprangen auch ihn an, er strauchelte und fiel mit dem Kind zu Boden. Sofort fielen die Hunde wieder über den Jungen her. Der immer noch um Hilfe rufende Angeklagte legte sich jetzt auf den Jungen, um ihn vor den Tieren zu schützen. Erst durch das Eingreifen eines Dritten konnten die Angriffe der Hunde auf das Kind zunächst unterbrochen werden. Mittlerweile war auch die Angeklagte Wi auf dem Schulhof erschienen. Es gelang ihr, "Gipsy" anzuleinen und festzuhalten. Hingegen riss "Zeus" sich los und biss das Opfer erneut in den Kopf. Der Angeklagte zog ihn weg und legte sich auf das immer noch aggressive Tier, um es an weiteren Angriffen zu hindern. Inzwischen waren Polizeibeamte eingetroffen, die beide Tiere erschossen. Ka verstarb noch auf dem Schulhof. Beide Angeklagte standen unter Schock, weinten und waren erschüttert über den Tod des Jungen. Das Landgericht hat die Angeklagten der fahrlässigen Tötung für schuldig befunden und den Angeklagten K zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten und die Angeklagte Wi zu einer Jugendstrafe von einem Jahr unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Gegen das Urteil haben sowohl der Angeklagte K als auch die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Beide Rechtsmittel blieben ohne Erfolg. NStZ 2002, 315

Anmerkung: Diese Entscheidung ist unter "Wichtige BGH-Entscheidung zum bedingten Vorsatz bei tödlicher Verletzung durch Kampfhund" auf Seite 103 dieses Heftes ausführlich besprochen.

II. STRAFVERFAHRENSRECHT

· Polizeiliche Durchsuchungsanordnung wegen Gefahr im Verzug

GG Art. 13 I, II, 19 IV; StPO §§ 98 II 2, 105 I, 304 I Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde, weil die Gerichte Bedeutung und Tragweite von Art. 13 I, II i.V. mit Art. 19 IV GG bei der nachträglichen Überprüfung einer wegen Gefahr im Verzug von der Kriminalpolizei angeordneten Wohnungsdurchsuchung verkannt haben (im Anschluss an BVerfGE 103, 142). (Leits. d. Red.) BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 22.1.2002 - 2 BvR 1473/01

· Zum Sachverhalt:

Dem Beschwerdeführer liegt der Vorwurf eines am 9.1.2001 begangenen Diebstahls eines Zauns zur Last. Nachdem am 30.1.2001 ein Zeuge den Beschwerdeführer belastet hatte, ordnete der ermittelnde Kriminalkommissar die Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdeführers an und führte diese Maßnahme, anfangs in Abwesenheit des Beschwerdeführers, zusammen mit einem weiteren Beamten durch. Beweismittel konnten dabei nicht gefunden werden. Über die Verdachtslage und die Durchführung der Durchsuchung fertigten die Beamten am 31.1.2001 einen Aktenvermerk an. Zur Anordnungskompetenz für die Durchsuchung ist dort nur vermerkt: "Auf der Grundlage der Gefahr im Verzuge wurde durch die vor Ort befindlichen Beamten ... eine Durchsuchung durchgeführt." Auf Antrag der Staatsanwaltschaft und des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung bestätigte das Amtsgericht die Durchsuchungsanordnung. Zur Begründung führte es aus: "Nach dem damaligen Stand der Ermittlungen war zu vermuten, dass die Maßnahme zur Auffindung von Beweismitteln (20 m verzinkter Zaun wie Lichtbild) führen wird. Die vorgefundenen Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Die Durchsuchung führte nicht nur zur Auffindung der oben genannten Beweismittel. Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte am Dienstag, dem 9.1.2001, am Jüdischen Denkmal 20 m verzinkten Zaun im Wert von 12.000 DM entwendet haben soll." Der Beschwerdeführer wandte sich gegen diesen Beschluss mit der Beschwerde. Er bemängelte unter Hinweis auf das Urteil des BVerfG vom 20.2.2001 (BVerfGE 103, 142), dass der Richtervorbehalt gem. Art. 13 II GG nicht beachtet worden sei. Das Landgericht verwarf die Beschwerde. Es habe nicht zu prüfen, ob Gefahr im Verzuge vorgelegen habe. Der von der Durchsuchung Betroffene habe keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die nichtrichterliche Anordnung rechtswidrig war, zumal sich das rechtliche Interesse an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit nur aus einer fortwirkenden Beeinträchtigung durch die Maßnahme oder aus einer Wiederholungsgefahr ergeben könne, was der Beschwerdeführer nicht vorgetragen habe. Daher sei nur zu untersuchen, ob zur Zeit der Anordnung der Maßnahme die materiellen Durchsuchungsvoraussetzungen vorgelegen hätten; dies sei auf Grund der Aussage des Hauptbelastungszeugen der Fall. Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. NJW 2002, 1333

Anmerkung des Bearbeiters:

Die im Leitsatz des BVerfG zitierte Verfassungsgerichtsentscheidung (BVerfG, Urt. v. 20.2.2001 - BvR 1444-/00-) wurde in DIE KRIMIANLPOLIZEI, Heft 2 / 2001 auf Seite 56 unter "Wichtige BVerfG-Entscheidung zur Gefahr im Verzuge bei Durchsuchungen" besprochen. Die jetzt vorliegende Entscheidung verdeutlicht noch einmal, wie wichtig es ist, in den (kriminal)polizeilichen Aktenvermerken im Anschluss an die Durchsuchung nicht nur pauschal auf das Vorliegen von Gefahr im Verzuge hinzuweisen, sondern darzulegen, welche Gründe diese Entscheidung im konkreten Einzelfall für sinnvoll und richtig erscheinen ließen. Nur so kann die polizeiliche Durchsuchungsanordnung bei Gefahr im Verzuge nach den strengen Maßstäben des BVerfG einer richterlichen Nachprüfung stand halten.

III. ANDERE RECHTSGEBIETE

· Herausgabe von Schmiergeld für dienstliche Tätigkeit

BBG §§ 70, 78; BGB a. F. §§ 195, 666, 667, 681; StGB § 73 c

1. Hat ein Beamter für seine dienstliche Tätigkeit "Schmiergelder" entgegengenommen, so ist er verpflichtet, das Erlangte an seinen Dienstherrn herauszugeben, sofern im Strafverfahren nicht dessen Verfall angeordnet worden ist. 2. Für den Herausgabeanspruch gilt die regelmäßige Verjährungsfrist. BVerwG, Urt. v. 31.1.2002 - 2 C 6/01 (Koblenz)

· Zum Sachverhalt:

Der Beklagte war bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit Beamter der Klägerin. Durch rechtskräftiges Urteil wurde er wegen Bestechlichkeit und Untreue zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Nach den Feststellungen des Strafgerichts hatte er im Zusammenhang mit der ihm obliegenden Vergabe von Aufträgen an verschiedene Baufirmen Sachleistungen im Wert von ca. 18.000 DM und Geldleistungen im Wert von ca. 40.000 DM angenommen und als Gegenleistung die betreffenden Baufirmen bei der Auftragsvergabe bevorzugt. Teilweise hatte er auch nicht erbrachte Leistungen als erbracht bescheinigt und sich einen Teil der von der Klägerin bezahlten Rechnungsbeträge auszahlen lassen. Den Verfall der vom Beklagten empfangenen Leistungen hat das Strafgericht nicht angeordnet. Mit Schreiben vom 28.4.1999 forderte die Klägerin den Beklagten auf, mehrere im Einzelnen bezeichnete Gegenstände herauszugeben oder im Falle der Unmöglichkeit Wertersatz zu leisten. Der Beklagte wandte hiergegen Verjährung gem. § 78 II BBG ein. Die im Jahre 1999 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Das Berufungsgericht (OVG Koblenz) hat ihr durch Teilurteil vom 24.11.2000 stattgegeben und den Beklagten verpflichtet, der Klägerin Auskunft über gezahlte Bargeldbeiträge und Art, Zustand und Verbleib mehrerer, im Einzelnen aufgeführter Gegenstände zu erteilen. Die zugelassene Revision blieb ohne Erfolg. NJW 2002, 1968

· Sexuelle Beziehungen in der Bundeswehr

GG Art. 1 I; SG §§ 6, 10 III, 12 S. 1, 2, 17 II 1, 2; WDO §§ 57 I 1, 58 I, II; BeschäftigtenschutzG § 1, I, II Nr. 4; VorgVO § 1

1. Sexuelle Beziehungen zwischen männlichen und/oder weiblichen Soldaten mit all ihren emotionalen Implikationen können innerhalb der Bundeswehr nicht toleriert werden, da der Zusammenhalt der Truppe dadurch empfindlich gestört werden würde. 2. Im Hinblick auf die durch das am 1.8.2001 in Kraft getretene Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16.2.2001 geänderte Rechtslage sowie die gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen kann es keinen Unterschied machen, ob es sich um hetero- oder homosexuell bedingtes Fehlverhalten oder um persönlichkeitsbedingte Neigungssexualität handelt; insoweit wird an der bisherigen Rechtsprechung des Senats nicht mehr festgehalten. BVerwG, Urt. v. 9.10.2001 - 2 WD 10/01 (Truppendienstgericht Süd)

· Zum Sachverhalt:

Der Soldat hatte als Teileinheitsführer mehrere Untergebene jeweils gegen Dienstende aufgefordert, in sein Dienstzimmer zu kommen, und leitete nach Erörterung dienstlicher Angelegenheiten jeweils auf ein Gespräch privaten Inhalts über, in dem er die Gesprächspartner unter Hinweis auf ein angebliches eigenes Kindheitserlebnis als Opfer eines sexuellen Missbrauchs wiederholt nach einer "Lösung" seines Problems fragte und sich zu verbalen bzw. manuellen sexuell intendierten Aktivitäten bzw. Belästigungen hinreißen ließ. Die Truppendienstkammer fand den Soldaten eines Dienstvergehens schuldig und verurteilte ihn zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis. Die dagegen eingelegte Berufung des Soldaten wurde vom BVerwG zurückgewiesen. NJW 2002, 1514

BUCHBESPRECHUNGEN

Verkehrsunfälle (CD-ROM) Aufnahme und Bearbeitung Lern-, Trainings- und Informationsprogramm für Aus-, Fortbildung und Praxis Polizeiliches Grundlagenwissen und Spezialkenntnisse auf CD-ROM Inklusive Monobildverfahren NRW Das Programm läuft unter Windows 95 / 98 / NT / ME / 2000. Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb

Im Bereich der alltäglichen polizeilichen Standardaufgaben spielt die Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen eine wesentliche Rolle. Unfallursachen müssen zuverlässig und kompetent ermittelt und zugeordnet werden, ferner haben die Qualität der geleisteten Arbeit und die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen häufig schwerwiegende Folgen für die weitere Arbeit der Polizei und natürlich auch für die Unfallbeteiligten. Das vorliegende Programm stellt in komprimierter Form Grundkenntnisse und Anforderungsprofile vor, die für die Aufnahme und Bearbeitung von

Verkehrsunfällen unerlässlich sind. Neben taktischen Hilfestellungen werden praxisorientiert aufbereitete Informationen zu Verkehrsunfällen und Ratschläge zur Fehlervermeidung gegeben. Diese ermöglichen trotz knapper zeitlicher Ressourcen eine schnelle und sachgerechte polizeiliche Arbeit. Einen besonderen Schwerpunkt der Darstellungen bildet das Thema "Spuren"; ihre Entstehung und ihre Aussagekraft für die Einschätzung von Verkehrsunfällen werden ausführlich abgehandelt: Das Programm "Verkehrsunfälle" wurde von Fachleuten des Polizei-Fortbildungsinstituts Neuss entwickelt und ermöglicht durch animierte Darstellungen, Skizzen und Fotos selbständiges Lernen und Nachschlagen. Es ist bundesweit für jene Polizeibeamtinnen und -beamten geeignet, die sich in diese komplexe Thematik einarbeiten wollen. Dieses Medium wird insbesondere auch für Polizeibeamte, die in der Verkehrsunfallaufnahme tätig sind und den gestiegenen Herausforderungen in der Unfallaufnahme entsprechen wollen, besonders empfohlen. Raimund Klaiber, EPHK

It's all part of the job Englisch für die Polizei - Lehrbuch von Norbert Brauner, Dieter Hamblock, Eva Heinrich, Brunhilde Kißig, Michael Popp, Friedrich Schwindt, 5. völlig neu bearbeitete Auflage 2000, 304 Seiten, 17 x 24 cm, Broschur, ISBN 3-8011-0430-3, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Buchvertrieb, Hilden

"Good afternoon, I'm Stefan Mayer, and this is officer Bernd Witthaus. We are from the Landau police. You failed a stop sign and nearly caused an accident." Alles verstanden? Wenn nicht oder nur mit Schwierigkeiten, sollte man zu "It's all part of the job" greifen. Ziel dieses Lehrwerkes ist es, Polizeibeamten in allen beruflichen Situationen die notwendige sprachlich-kommunikative Kompetenz in der englischen Sprache zu vermitteln. Voraussetzung für die Arbeit mit diesem Buch sind allgemeinsprachliche Englischkenntnisse, die in ca. sechs Jahren Unterricht erworben werden. Daher wurde im Vokabelverzeichnis auf die Kennzeichnung der Aussprache, auf die Angabe der Wortarten und in weitem Umfang auf den Grundwortschatz verzichtet. "It's all part of the job" ist praxisorientiert. Deshalb haben die Verfasser in den Mittelpunkt eines jeden Kapitels die Darstellung praktischer Polizeiarbeit in Dialogform gestellt. Dieses Lehrwerk ist sowohl für den berufsbezogenen Englischunterricht an den verschiedenen Ausbildungsstätten der Polizei in Deutschland und im deutschsprachigen Ausland als auch für das Selbststudium angelegt und wurde für die nun vorliegende Neuauflage völlig neu bearbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Dieses Lehrbuch wird deshalb allen einschlägig interessierten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten besonders empfohlen. Raimund Klaiber, EPHK

Herrmann Ecarius: "Religion out? Auslaufmodell oder Chance", 72 Seiten, gebunden, Schutzumschlag, Lesebändchen, Info-Verlag, Edition Moritz von Schwind ISBN 3-88190-245-7.

Das aktuelle Buch des ehemaligen Landespolizeipräsidenten von Baden-Württemberg, Alfred Stümper, der unter dem Pseudonym "Herrmann Ecarius" schon seit einigen Jahren publiziert, wirft vielfältige Fragen um Aktualität und Notwendigkeit des Glaubens auf. Stümper zeigt, dass lebendiger Glaube möglich ist, dass Glaube sogar nur als Lebendiger möglich ist. "Religion ist kein Parteiprogramm, keine Vereinssatzung. Schon deshalb nicht, weil sie nichts Statisches, sondern etwas Lebendes, etwas "Mitlebendes" ist." Indem der Autor mit einer Fülle von Beispielen aus allen Bereichen des täglichen Lebens seine Thesen untermauert, baut er Ängste und Entfremdungen ab, die einen fröhlichen unbefangenen Kontakt zur Kirche verhindern. Seine Sprache ist einfach und klar; er vermeidet theologische Begrifflichkeit, redet unbefangen über das, was ihn bewegt und mit ihm sicherlich viele Menschen. Religion ist für "Ecarius" eine lebendige Beziehung zwischen Gott und den Menschen, aber auch - in der gemeinsamen Glaubenspraxis - zwischen den Menschen selbst. "Letzte Fragen dieser Welt sind nicht physikalisch, geometrisch oder mathematisch zu lösen, sondern nur beziehungsmäßig. Im Urgrund sind Beziehungen Kräfte, die alles "halten". Alles ist so letztlich Beziehung, im eigentlichen Wortsinne "religiös"." Eine Einladung, das Abenteuer Religion neu kennenzulernen, fern ab von dogmatischen Erstarrungen und einem nur abstrakten Gottesverständnis - Religion als Hoffnung auf ein wirklich erfülltes Leben. Raimund Klaiber

Versammlungsrecht Das hoheitliche Eingriffshandeln im Versammlungsgeschehen von Hartmut Brenneisen und Michael Wilksen unter Mitarbeit von Wolfgang Becker, Gaby Dubbert, Michael Martins, Dirk Petersen, J.-K. Rogosch, Jens Spreer und Dirk Staack. 1. Auflage 2001, 544 Seiten, DIN A5 Broschur, ISBN 3-8011-0411-7 Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb, Forststraße 3a, 40721 Hilden

Das Versammlungsgeschehen der letzten Jahre hat Verwaltung und Gerichtsbarkeit mit neuen Problemstellungen konfrontiert. Techno-Paraden, Punk-Chaos-Tage, Besetzungen und Widerstandscamps werfen die Frage der Veranstaltungsqualität auf, die Zunahme rechtsextremistischer Aktionen und alljährliche Gewaltrituale der linksautonomen Szene führen zur breiten Diskussion über die Grenzen des hochrangigen Grundrechts der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG. Die fehlende Bestimmtheit des versammlungsrechtlichen Normengefüges verunsichert sowohl die betroffenen Adressaten hoheitlicher Eingriffsakte als auch Versammlungsbehörden und Polizei. Über grundlegende Fragen, wie den Umfang der verfassungsrechtlich verbürgten Gestaltungs- und Typenfreiheit, die Bedeutung der öffentlichen Ordnung oder die Anwendbarkeit spezieller exekutiver Eingriffsinstrumente in öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen herrscht heute weitgehende Uneinigkeit in Rechtsprechung und Kommentarliteratur. Von diesem Hintergrund verfolgen die Herausgeber mit dem vorliegenden Studienbuch das Ziel, vorhandene Rechtsprobleme im Versammlungsgeschehen aufzuzeigen und sie unter Anwendung der juristischen Methodik und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung sowie der Literaturmeinung umfassend zu analysieren. Darauf aufbauend werden schließlich konkrete Lösungsvorschläge für die Verwaltungspraxis entwickelt. Neben der rechtlichen Analyse sind aber auch strategisch-taktische und psychologische Fragestellungen aufgegriffen worden. Die Bedeutung von Leitlinien für polizeiliche Demonstrationseinsätze wird untersucht und ein psychologischer Exkurs setzt sich mit Eskalations- und Deeskalationsfaktoren im Versammlungsgeschehen auseinander. Um den steigenden Herausforderungen im Versammlungsgeschehen gewachsen zu sein, wird das Studium dieses Buches besonders empfohlen. Raimund Klaiber

Bekämpfung von Sexualdelikten Rechtsgrundlagen für die Polizeipraxis von Josef König 1. Auflage 2001, 448 Seiten, DIN A5 Broschur, ISBN 3-8011-0441-9 Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb, 40721 Hilden

Ziel des vorliegenden Werkes ist es, der Polizeipraxis eine zusammenfassende Darstellung der Rechtsgrundlagen (Verfassungsrecht, Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Polizeirecht) für die Bekämpfung von Sexualdelikten an die Hand zu geben. Die Darstellung ist übersichtlich gehalten, da sich die Gesetzeserläuterungen und Beispiele auch ohne Fußnoten lesen lassen. Strittige Rechtsauslegungen sind jedoch immer erkennbar gemacht und in den Fußnoten belegt. Im Kapitel 1 sind Erläuterungen zum Sexualstrafrecht vorangestellt. Kapitel 2 gibt eine Kurzübersicht über die umfassende StPO-Änderung: Das Strafverfahrensänderungsgesetz 1999. die nachfolgenden Kapitel befassen sich mit den einzelnen Eingriffsmaßnahmen. Sie werden jeweils unter strafprozessualen und polizeirechtlichen Gesichtspunkten dargestellt. Berücksichtigt sind u.a.: Das 33. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG), das sechste Strafrechtsreformgesetz (6. StrRG), das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderer gefährlicher Straftaten, das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG), das Verbrechensbekämpfungsgesetz (VBG), Strafverfahrensänderungsgesetz - DNA-Analyse ("Genetischer Fingerabdruck"), das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz (DNA-IFG), das Gesetz zur Änderung des DNA-IFG, das Zeugenschutzgesetz (ZSchG), Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 13 GG), das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OKVBG), das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts, Strafverfahrensänderungsgesetz v. 2.8.2000 (StVÄG 1999). Dieses Buch kann wegen der komplexen Darstellung der zu vermittelnden Materie allen einschlägig tätigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten besonders empfohlen werden. EPHK Raimund Klaiber

Manipulierte Verkehrsunfälle Leitfaden für die polizeiliche Praxis von Ralf König 1. Auflage 2001, 192 Seiten, DIN A5 Broschur, ISBN 3-8011-0448-6 Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb, 40721 Hilden

Vorsichtige Schätzungen besagen, dass pro Jahr 5 - 10 % aller Verkehrsunfälle oder der Schäden daraus manipuliert sind. Hierdurch ergibt sich ein gesamtwirtschaftlicher bundesweiter Schaden in Höhe von ca. 5.000.000.000,- DM, der durch Prämienerhöhungen aller Versicherungsnehmer zu finanzieren ist. Straftäter, die Unfälle manipulieren, profitieren davon, dass Opfer, unfallaufnehmende Beamte, ermittelnde Kriminalbeamte und Schadensachbearbeiter der Kfz-Versicherungen ein unklares Bild von den Hintergründen, Zusammenhängen und Ermittlungsmöglichkeiten haben. Die Folge für die Täter ist somit ein geringes Entdeckungsrisiko bei hohen Gewinnerwartungen. Der Inhalt dieses Buches zeigt, wie solche Unfälle mit welchen Folgen oder möglichen Folgen von Straftätern inszeniert und ausgeführt werden, welche Faktoren sich für den Täter und die Tat begünstigend auswirken, anhand welcher Indikatoren ein manipulierter Verkehrsunfall erkannt werden kann und wie

Verfahren dieser Art bearbeitet werden. Polizeibeamte des Wach- und Wechseldienstes, Sachbearbeiter der Verkehrs- und Kriminalkommissariate und Betrugssachbearbeiter der Versicherungen sollen so sensibilisiert werden, dass diese Kriminalität, an der häufig Intensivtäter organisiert beteiligt sind, aus dem Bereich des Kavaliersdeliktes herausgehoben wird und Abwehrmechanismen entwickelt werden können. Die in diesem Buch abgehandelten Sachverhalte und Informationen dienen ausschließlich dem Erkennen, Verhindern und Bearbeiten der Straftaten. Aus diesem Grund ist der Erwerb auch Polizeibeamten und Betrugssachbearbeitern der Versicherungsgesellschaften vorbehalten. Um dem Phänomen der manipulierten Verkehrsunfälle wirkungsvoll begegnen zu können, stellt das Studium dieses Buches hierfür eine wichtige Grundlage dar. Raimund Klaiber